

Parlamentarische
 Bundesheer-
Beschwerdekommision

JAHRESBERICHT
1998

Bundesheer-Beschwerdekommision gemäß § 6 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998

Jahresbericht der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision:

Erscheint gem. § 9 Abs. 4 GO/BK iVm § 6 Abs. 5 Wehrgesetz 1990,
BGBl. Nr. 305/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I
Nr. 30/1998,
einmal jährlich und ist nach Beschlußfassung durch die Mitglieder
der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision dem
Bundesminister für Landesverteidigung zuzuleiten.

Für den Inhalt verantwortlich:

**Das Präsidium der parlamentarischen Bundesheer-
Beschwerdekommision**

- Joachim SENEKOVIC,
- BM a.D. Abg. z. NR Dr. Harald OFNER,
- Abg. z.NR Ing. Gerald TYCHTL;

Redaktion:

Büro der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision,
AG VORGARTENSTRASSE, Vorgartenstraße 225, 1024 WIEN, Tel.
01/728 00 90, 72761/0, Durchwahl: 22980 bis 22987 und 22990,
Ortstarif 0660/5178,
Fax 5200/17 142;

**JAHRESBERICHT 1998**

JAHRESBERICHT 1998

Im Folgenden erstattet die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision den in § 6 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, vorgesehenen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im Jahre 1998.

Die Jahresberichte 1998 und 1999 sind gemäß der vorzitierten gesetzlichen Bestimmung vom Bundesminister für Landesverteidigung zusammen mit einer Stellungnahme **zu den Empfehlungen der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision** dem Nationalrat bis 1. März 2000 vorzulegen.



INHALTSVERZEICHNIS/JAHRESBERICHT 1998

A.

Zusammensetzung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision 1998

B.

Tätigkeit gemäß § 6 des Wehrgesetzes 1990,
BGBl. Nr. 305/1990, in der geltenden Fassung (WG)

		Seite
	Präambel	7-10
I.	Allgemeines	11-22
II.	Zusammenstellung von Beschwerde-Fallbeispielen	23-36
III.	Beschlüsse der parlamentarischen Bundesheer- Beschwerdekommision	37
IV.	Vom Bundesministerium für Landesverteidigung getroffene Maßnahmen	38-39
V.	Allgemeine Empfehlungen	40-42
VI.	Tätigkeit der Vorsitzenden	43

C.

Tätigkeit gemäß § 29 Abs. 8 WG 44

ANHANG

I.	Statistischer Teil über die Bearbeitung der außerordentlichen Beschwerden	St 1-21
----	--	---------

A.Zusammensetzung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision1998Vorsitzende:

Abg. z. NR Ing. Gerald TYCHTL	SPÖ
(amtsführender Vorsitzender)	
Joachim SENEKOVIC	ÖVP
BM a.D. Abg.z.NR Dr. Harald OFNER	FPÖ

Mitglieder:

- Abg.z.NR Anton GAAL	SPÖ
- Abg.z.NR Hptm (dRes) Dipl. Ing. Werner KUMMERER	SPÖ
- Abg.z.NR Walter MURAUER	ÖVP
- Redakteur Obst (M) Walter SELEDEC	FPÖ
- Abg.z.NR Dr. Martina GREDLER	LIF
- OR Lt (dRes) Dr. Kurt WEGSCHEIDLER	Grüne

Ersatzmitglieder:

- Abg.z.NR Marianne HAGENHOFER	SPÖ
- Bgdr Werner BRANDNER	SPÖ
- Kpl (M) Andreas BABLER	SPÖ
- Abg. z. OÖ-LT Mjr (M) Mag. Gerhard TUSEK	ÖVP
- Gfr (dRes) Wolfgang KUBESCH	ÖVP
- Abg.z.NR Ute APFELBECK	FPÖ
- Hptm (M) Günter ENZENDORFER	FPÖ
- Abg.z.NR Maria SCHAFFENRATH	LIF
- Gfr (dRes) Heinrich WEINGARTNER	Grüne



Beratende Organe:

- Gen Karl **MAJCEN**, Generaltruppeninspektor
- SektChef Mag. Wilhelm **HARASEK**, Leiter der Sektion II im Bundesministerium für Landesverteidigung
- Divr Dr. Robert **SCHLÖGEL**, Heeressanitätschef & Leiter der Abteilung Sanitätswesen im Bundesministerium für Landesverteidigung

Büro der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision:

- OR Hptm (M) Dr. Franz **PIETSCH**, Leiter des Büros der BK
- R Hptm (M) Mag. Karl **SCHNEEMANN**, Referent und stellvertretender Leiter
- VB I/a Olt (M) Mag. Raphael **BAYER**, Referent (seit 19.1.1998)
- FOInsp OStv (M) Johann R. **SCHEBESTA**, Hauptsachbearbeiter und Kanzleileiter
- FInsp OStWm (M) Ernst **KIESEL**, Sachbearbeiter
- VB I/c Karin **STEINMETZ**, Sachbearbeiterin (seit Februar 1998 in Karenz nach dem MSchG)
- VB I/c Edeltraut **POSINGER**, Sachbearbeiterin (seit Februar 1998 Vertreterin von Fr. STEINMETZ)



B.

Tätigkeit der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision gemäß § 6 des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305/1990, in der geltenden Fassung (im Folgenden: WG):

Die Funktionsperiode der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision beträgt gemäß § 6 WG sechs Jahre. Die laufende Periode hat am 1. Jänner 1997 begonnen und endet am 31. Dezember 2002.

Der Kommission gehören drei in der Amtsführung einander abwechselnde Vorsitzende sowie sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden nach einer Verfassungsbestimmung vom Nationalrat bestellt, die übrigen Mitglieder entsenden die politischen Parteien im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuß des Nationalrates. Jede zum Zeitpunkt der Konstituierung im Hauptausschuß vertretene politische Partei hat Anspruch, in der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision vertreten zu sein.

In der Sitzung des Nationalrates am 11. Dezember 1996 wurden Abg. z.NR Ing. Gerald TYCHTL (SPÖ) zum amtsführenden Vorsitzenden, Joachim SENEKOVIC (ÖVP) und BM a.D. Abg. z.NR Dr. Harald OFNER (FPÖ) als Vorsitzende der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision gemäß § 6 WG mit Wirkung vom 1. Jänner 1997 für die beginnende neue sechsjährige Funktionsperiode der BK einstimmig gewählt und übernahm Joachim SENEKOVIC am 1.1.1999 turnusgemäß die Funktion des amtsführenden Vorsitzenden gem. § 6 Abs. 10 WG für 2 Jahre.

Die Jahresberichte der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision zeigen auf, daß sich die Arbeit dieser weisungsungebundenen, aus allen Fraktionen des Parlaments zusammengesetzten Kommission als ein außerhalb des Bundesministeriums für Landesverteidigung stehendes Organ bewährt hat.



Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision ist neben dem Landesverteidigungsrat jene Einrichtung, die dem demokratischen Prinzip unserer Rechtsordnung auch im militärischen Bereich in besonderer Weise Rechnung trägt.

Sie ist als eigenständiges und unabhängiges Prüforgan des Nationalrates analog der Volksanwaltschaft tätig und stellt somit als Instrument der politischen Kontrolle ein demokratisch speziell legitimiertes Hilfsorgan des Parlaments dar.

Die Personal- und Diensthoheit gegenüber den Angehörigen des Büros der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision kommt, soweit sie Belange der Kommission betrifft, nach der ausdrücklichen Verfassungsbestimmung des § 6 Abs. 7 WG ausschließlich dem amtsführenden Vorsitzenden und nicht dem Bundesminister für Landesverteidigung zu.

International kann die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision in ihrer Aufgabenstellung mit den Justizombudsmännern des Schwedischen Reichstages und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages verglichen werden.

Die Zusammensetzung der Kommission aus Vertretern aller im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen Parteien sorgt dafür, daß die von ihr gefaßten Beschlüsse von allen Fraktionen mitgetragen werden. Den Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung kommt daher beträchtliches politisches Gewicht zu.

In den über 40 Jahren des Bestehens der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision hat jeder Bundesminister für Landesverteidigung den Empfehlungen der Kommission entsprochen.

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision entscheidet, ob und wie weit sie an sie herangetragene Beschwerden bzw. aufgefallenen Mißstände in Behandlung zieht.

Zunächst wurde die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision durch das Wehrgesetz 1955 mit dem Zweck eingerichtet, "jedem Soldaten" die Möglichkeit zu verschaffen, sich - unmittelbar oder mittelbar - bei einer außerhalb des Bereiches des Bundesministeriums für Landesverteidigung arbeitenden Einrichtung unbürokratisch zu beschweren.



Mit den dann folgenden Novellen zum Wehrgesetz ist die Beschwerdelegimation erweitert worden. Diese umfaßt nunmehr Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden; sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen.

Durch die Wehrgesetz-Novelle 1992 wurde der Aufgabenbereich der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision dahingehend erweitert, daß sie nunmehr bei von ihr vermuteten Mängeln und Mißständen im militärischen Dienstbereich auch von Amts wegen einschreiten kann.

Allein die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision ist dafür zuständig, über ihr Einschreiten zu befinden.

Präambel

Im Berichtsjahr 1998 kam die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision ihrer Aufgabe durch Entgegennahme und Prüfung der bei ihr unmittelbar oder mittelbar eingebrachten Beschwerden sowie durch amtswegige Untersuchung bei von ihr vermuteten Mängeln und Mißständen im militärischen Dienstbereich zum Zwecke der Erstattung von Empfehlungen an den Bundesminister für Landesverteidigung nach.

In den vom Präsidium der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision vorbereiteten Plenarsitzungen beschloß sie 170 Empfehlungen zu den im Berichtsjahr eingebrachten Beschwerden bzw. amtswegig durchgeführten Überprüfungen.

Der Bundesminister für Landesverteidigung trug allen Empfehlungen im vollen Umfang Rechnung.

Wie bereits in den Berichtsjahren zuvor, trugen Arbeitsgespräche, Seminare und Informationsveranstaltungen mit dazu bei, Verständnis für die unbefangene und objektive Kontrolle des militärischen Dienstbereiches durch die parlamentarische Bundesheer-Beschwer-



dekommission als ein außerhalb des Bundesministeriums für Landesverteidigung stehendes Organ aufzubringen.

In bewährter Zusammenarbeit mit den beratenden Organen der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision konnten zu den eingebrachten Beschwerden häufig Lösungen bereits im Stadium des Erhebungsverfahrens in Aussicht gestellt und oftmals kurzfristig realisiert werden.

In diesem Zusammenhang und auch im Rahmen der Behandlung von außerordentlichen Beschwerden wurden in zahlreichen direkten Gesprächen mit den Referenten und Dienststellenleitern der zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung der Weg der einzuleitenden Untersuchungen, die Möglichkeiten der raschen Beseitigung der aufgezeigten Mißstände, vor allem aber das Setzen nachhaltig wirksamer Maßnahmen abgeklärt, sodaß häufig noch vor der formellen Erledigung der Beschwerden Mißstände im militärischen Dienstbereich abgestellt werden konnten.

Durch rasches und unbürokratisches Einschreiten der Kommission, insbesondere in Fällen amtswegiger Untersuchungen an Ort und Stelle, konnten auch im Berichtsjahr Mißstände schnellstens aufgeklärt werden und wurde vielfach unverzüglich Abhilfe hinsichtlich der aufgezeigten Mängel wie auch die Wiederherstellung des Arbeitsfriedens bzw. eines ge-
deihlichen Betriebsklimas herbeigeführt.

Anläßlich von etwa 2500 telefonischen Anfragen und weiteren ca. 70 schriftlichen Anbringen bzw. Interventionen im Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision wurden zahlreiche Stellungs- und Wehrpflichtige, direkt betroffene Soldaten und auch deren Angehörige zu ihren Vorbringen beraten.

Nur ein geringer Teil der Fragesteller entschloß sich tatsächlich, auch noch eine schriftliche Beschwerde einzubringen. Zahlreiche anonyme Anrufer, darunter auch Angehörige von Grundwehrdienst leistenden Soldaten, erklärten, eventuelle Repressalien oder



zumindest dienstliche Nachteile als Folgen der Einbringung von Beschwerden vermeiden zu wollen.

In den insgesamt 390 im Berichtsjahr bearbeiteten formellen Beschwerden aus 1998 und 24 amtswegig erfolgten Überprüfungen wurden ca. 1100 Beschwerdegründe geltend gemacht. Sie bezogen sich auf fehlerhaftes bzw. unfürsorgliches Verhalten von Vorgesetzten und Ranghöheren, auf Angelegenheiten des Ausbildungs- und Dienstbetriebes, auf Personal-, Versorgungs- und sonstige Angelegenheiten.

Etwa 53 % aller Beschwerdegründe bezogen sich im Berichtsjahr auf Angelegenheiten der Ausbildung und des Dienstbetriebes; dies ergibt einen Anstieg um 12 % im Vergleich zu 1997.

Die Zahl der Beschwerdegründe in Personalangelegenheiten betrug 21,5 %; zum Vergleich: 1997 28 %.

82 % der im Berichtsjahr eingebrachten, inhaltlich behandelten und erledigten Beschwerden wurde volle Berechtigung beziehungsweise teilweise Berechtigung zuerkannt, das sind 59 % aller eingebrachten Beschwerden, nur 18 %, das sind 13 % aller eingebrachten Beschwerden, erbrachten keine Berechtigung.

9 % aller eingebrachten Beschwerden wurden wegen Wegfalles des Beschwerdegrundes, häufig in Gestalt unverzüglich gesetzter bzw. in Aussicht gestellter Maßnahmen etc., zurückgezogen und damit erledigt.

Weitere 9 % der im Berichtsjahr eingebrachten und erledigten Beschwerden wurden mangels Vorliegens der Beschwerdelegitimation oder wegen Unzuständigkeit der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision nicht in Behandlung gezogen und damit erledigt.

Die Verfahren in den letztgenannten Beschwerdeangelegenheiten wurden nach Übermittlung der diesbezüglichen Unterlagen an das Bundesministerium für Landesverteidi-



gung zur dortigen weiteren Veranlassung bei der Kommission eingestellt, weil davon ausgegangen werden muß, daß diese außerordentlichen Beschwerden von den zuständigen Organen des Bundesministeriums für Landesverteidigung in eigener Verantwortung bearbeitet und erledigt werden. Es handelte sich hierbei vor allem um Dienst- und Besoldungsrechtsangelegenheiten, sofern kein begleitender Unrechtsgehalt damit geltend gemacht worden war.

Nahezu 10 % der Beschwerdeverfahren 1998 waren im März 1999 noch unerledigt.

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision hat in einer Allgemeinen Empfehlung auf die Zweckmäßigkeit der Mitteilung von festgestellten Mängeln und Mißständen an die jeweils zuständigen Vorgesetzten im Rahmen der Unterstützungs- und Mitwirkungspflicht des Mitarbeiters hingewiesen und damit zu einer Verringerung der Anzahl der eingebrachten außerordentlichen Beschwerden beigetragen, weil dadurch Probleme zwischen den Betroffenen auch ohne Tätigwerden der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision gelöst werden haben können (siehe auch Seite 11).

Im Bestreben, möglichst viele Konflikte und Problemfälle bereits vor Einbringung einer formellen Beschwerde über den Anlaßfall hinaus zu bereinigen, wurde die Erreichbarkeit der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision zum Ortstarif (0660/5178, **Anmerkung: voraussichtlich ab 1.7.1999 Rufnummernänderung: 0810/200 125**) ermöglicht.

Die ständig steigende Anzahl der fermündlichen Anfragen zeigt, daß das diesbezügliche Serviceangebot der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision voll angenommen wurde bzw. wird.

Die telefonische Erreichbarkeit zum Ortstarif wird immer mehr von Soldaten aller Ränge genutzt.

Die Zahl der formell eingebrachten Beschwerden im Berichtsjahr ist auf 530 angestiegen (im Verhältnis zu 1997 44 % Steigerung!). Der Anstieg ergibt sich unter anderem auch aus der höheren Bereitschaft von Grundwehrdienern und Rekruten, an die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision heranzutreten.

I. Allgemeines

Im Hinblick auf die oft erst während der Bearbeitung von Beschwerden vor allem aus dem Bereich des Kaderpersonals gemachten Erfahrungen, daß Mitarbeiter des Bundesheeres meist ohne vorhergegangenen Versuch der Problembereinigung im eigenen Bereich zur „Waffe“ der ao. Beschwerde greifen, faßte die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision den Beschluß einer Allgemeinen Empfehlung (GZ 56/001/14-BK/98) betreffend die Unterstützungs- und Mitwirkungspflicht (insbesondere in Beachtung der Informationspflicht) potentieller Beschwerdeführer gegenüber den jeweils zuständigen Vorgesetzten.

Darin wird festgestellt, daß dem Bundesministerium für Landesverteidigung bzw. zuständigen vorgesetzten Dienststellen diverse Mißstände vielfach erst im Wege von diesbezüglich eingebrachten außerordentlichen Beschwerden bekannt werden, sodaß allenfalls erforderliche Maßnahmen erst verspätet, jedenfalls nur im nachhinein, gesetzt bzw. veranlaßt werden können.

Dadurch, daß derartige Mißstände nicht bereits auf dem Dienstweg gemeldet werden, ist es dem Ressort oft nicht möglich, von sich aus im Rahmen der Dienstaufsicht die jeweils aufgezeigten Mängel oder Mißstände im militärischen Dienstbereich abzustellen.

Es erging daher das Ersuchen an alle Heeresangehörigen, ihnen bekannt gewordene Mißstände zum frühestmöglichen Zeitpunkt den zuständigen Dienststellen des Bundesheeres bzw. dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur Meldung zu bringen.

Festgestellt wurde auch, daß eine disziplinarische Belangung von Beschwerdeführern, denen nicht eine spezielle Meldepflicht (im Sinne der Bestimmungen des § 9 ADV und/oder des § 53 BDG 1979) zugekommen wäre, mit der Begründung, sie seien ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen, ausgeschlossen wird. Eine disziplinarische Belangung wegen der Einbringung einer außerordentlichen Beschwerde an sich ist nicht statthaft.

**JAHRESBERICHT 1998**

Zwei weitere Allgemeine Empfehlungen bezogen sich einerseits auf die Hintanhaltung einer übermäßigen dienstlichen Belastung von Sanitätsgehilfen im Bereich eines Militärkommandos (GZ 56/003/1-BK/98) und andererseits auf die Erstellung wissenschaftlicher Arbeiten im Bundesministerium für Landesverteidigung unter Verantwortlichkeit der Landesverteidigungsakademie (GZ 56/004/1-BK/98)

Da es im Bereich eines Militärkommandos aufgrund des geringer werdenden Aufkommens an Rekruten zu übermäßigen dienstlichen Belastungen der als Sanitätsgehilfen eingeteilten Rekruten kam, erschien es der Bundesheer-Beschwerdekommission erforderlich, die durchschnittliche zeitliche Inanspruchnahme von Grundwehrdienern/Sanitätsgehilfen durch Setzung geeignet erscheinender organisatorischer Maßnahmen in einem vertretbaren Ausmaß zu halten, sodaß durchschnittliche Wochendienstzeiten von 80 Stunden nicht zum Regelfall werden (durch Einberufung von im Sanitätsdienst auszubildenden Rekruten in einem solchen Umfang, daß im Hinblick auf die geforderte positive Absolvierung der entsprechenden Sanitätsprüfungen jedenfalls ein Kontingent von ausreichend ausgebildeten Sanitätsgehilfen zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der gebotenen Sanitätsdienste aufgebracht werden kann).

Im Zusammenhang mit der Erstellung und Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten im Bundesministerium für Landesverteidigung hielt es die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission in ihrer bezugnehmenden Allgemeinen Empfehlung für zweckmäßig, wenn alle wissenschaftlichen Arbeiten unter Federführung bzw. entscheidender Einbindung der Landesverteidigungsakademie erfolgen, damit die Übersichtlichkeit für das Ressort an einer Stelle, deren Hauptaufgabe die wissenschaftliche Arbeit ist, konzentriert und sichergestellt werden kann.

Dadurch sind auch der rationelle Personaleinsatz, Verhinderung von Doppelgleisigkeiten sowie die Überprüfung hinsichtlich Einhaltung von Terminen und die Zielgenauigkeit gewährleistet.



I.1. Entwicklung der Praxis der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision:

Seit Einführung der Möglichkeit der amtswegigen Prüfung von Mängeln und Mißständen im militärischen Dienstbereich schritt die Kommission wie schon in den vorangegangenen Jahren von sich aus - im Berichtsjahr in 24 Fällen (1997 in 17 Fällen) - bei anonymen Anbringen und fallweise auch aufgrund von Informationen verschiedenster Art, wie zum Beispiel Berichterstattung in den Medien, Mitteilungen, von wem auch immer, allfälligen Wahrnehmungen aus Anlaß des Einschreitens der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision vor Ort etc., ein.

Im Berichtsjahr sah sich die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision in 34 Fällen (1997 in etwa 30 Fällen) veranlaßt, zumeist unter Beiziehung von Referenten der zuständigen Dienststellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung von sich aus direkte Erhebungen vor Ort - davon dreimal bei österreichischen Kontingenten im Ausland - durchzuführen.

Die in unbürokratischer Weise erledigten Untersuchungen ermöglichten in kürzester Zeit und ohne aufwendige Verfahren die Vorbereitung von beschlußreifen Empfehlungen durch die Bundesheer-Beschwerdekommision auf Basis der gemeinsam erstellten Resümee-protokolle. Oft konnten noch während der Überprüfungen vor Ort im Zusammenwirken mit den jeweiligen Kommandanten Mißstände beseitigt und Probleme gelöst werden.

Die Durchführung geboten erscheinender sofortiger Untersuchungen durch die Kommission, durch ihr Präsidium bzw. durch den Leiter ihres Büros als delegiertes Organ, im Bedarfsfalle gemeinsam mit den zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, ermöglichten rasches und unbürokratisches Einschreiten vor Ort, häufig verbunden mit sofortigem Aufzeigen bzw. Abstellen von Mißständen im Interesse aller Beteiligten.

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision gab sich ihre Geschäftsverteilung für das Berichtsjahr 1998 in Anlehnung an die bewährte Praxis der vorangegangenen Jahre.



In Weiterverfolgung der bisherigen Übung wurden die direkten Kontakte mit den Verantwortlichen des Ressorts auf allen Ebenen vertieft.

I.2. Besonderheiten

Schwelle der beschwerderechtlichen Relevanz:

Bei einigen wenigen in Behandlung gezogenen Beschwerdefällen sah sich die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision veranlasst, auf einzelne Beschwerdevorbringen unter Hinweis auf einen unterhalb der Schwelle der beschwerderechtlichen Relevanz gelegenen Unrechtsgehalt in die Behandlung nicht einzugehen.

So wurden beispielsweise die Wortwahl eines beschwerdebezogenen Kompaniekommandanten im Zuge einer gerechtfertigt erfolgten Belehrung von Kaderpersonal (Gruppenkommandanten) infolge fehlerhaften militärischen Verhaltens während eines Ausbildungsvorhabens ("Manche von Ihnen sind keine Soldaten, sondern nur Gehaltsempfänger") und auch die von ihm anlässlich einer Zimmervisite an den Tag gelegte Lautstärke im Hinblick auf die Geringfügigkeit des Unrechtsgehaltes der selben Formulierung als unterhalb der Schwelle der beschwerderechtlichen Relevanz gelegen angesehen; der Beschwerde wurde in diesem Punkt daher nicht näher getreten (GZ 10/447/3-BK/98).



Ausbildungsdienst und weibliche Rekruten im Österreichischen Bundesheer:

Im März 1998 informierte sich die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission im Hinblick auf die mit 1. April 1998 beginnende Ausbildung der ersten weiblichen Rekruten.

Nach anonymen telefonischen Hinweisen Mitte April 1998 und gleichzeitig einsetzender Medienberichterstattung über angebliche Unzulänglichkeiten während der Ausbildung der ersten weiblichen Rekruten in dem betreffenden Verband gelang es, durch das sofortige Einschreiten der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission rasch im Interesse der Ausbildung Klarheit über die zum Teil medial aufgebauchte Situation zu schaffen, worüber die Medien abschließend informiert wurden.

Im Besonderen wurde dabei festgestellt, daß der ohne Zweifel zu attestierende Ehrgeiz aller weiblichen Rekruten im Hinblick auf die von ihnen angestrebte Unteroffizierslaufbahn die betroffenen weiblichen Rekruten die Grenzen ihrer körperlichen Leistungsfähigkeit/ Belastbarkeit mitunter nicht ausreichend erkennen ließ. Auch hatten es die unmittelbaren Vorgesetzten der weiblichen Rekruten im Wissen um bestehende Tauglichkeitseinschränkungen einzelner weiblicher Rekruten verabsäumt, sich im Detail bei den hierfür verantwortlichen Militärärzten um die Zulässigkeit gewisser Ausbildungsschritte zu erkundigen.

Bei zeitgerechter Fertigstellung des im zuständigen Krankenrevier vor Ort adaptierten Krankenzimmers für weibliche Rekruten wäre die stationäre Aufnahme der Betroffenen im nächstgelegenen Militärspital nicht erforderlich gewesen.

Seitens der Kommission wurde anlässlich der erfolgten Überprüfung vor Ort sowohl gegenüber den weiblichen Rekruten als auch deren Vorgesetzten aller Ebenen bekundet, daß es gelte, in der eigenen Ausbildung erlebtes falsches Ausbilderverhalten nicht zu tradieren, und als Vorgesetzter mangels entsprechend entwickeltem eigenen



Unrechtsbewußtseins eben ein solches unrichtiges Führungsverhalten fortzusetzen und sich dadurch unbewußt der Gefahr von Pflichtverletzungen und eventuellen disziplinären Würdigungen derselben auszusetzen.

Der Besuch der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision beim AUSLOG /SFOR in BOSNIEN im September 1998 diente vor allem dazu, die einsatzspezifischen Verhältnisse und Rahmenbedingungen für das österreichische Transportkontingent im Camp HELBA in VISOKO kennenzulernen.

Im Rahmen eines Zusammentreffens mit den für den Auslandseinsatz des österreichischen Bundesheeres zuständigen Dienststellenleitern und Mitarbeitern anlässlich des Inkrafttretens der Geschäftsordnung für die Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung im September 1998 wurde ein fruchtbringendes Gespräch hinsichtlich der Zusammenarbeit im Interesse der Auslandseinsätze des österreichischen Bundesheeres geführt.



Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision hat die Neugestaltung des Heeresdisziplinargesetzes unterstützt, weil ihr die Notwendigkeit einer zeitgemäßen Organisation sowie einer ausreichenden Vorbereitung und begleitenden Schulung der verantwortlichen Disziplinarorgane erforderlich erschien.

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision hofft, daß das in engem Zusammenwirken mit dem Leiter der Sektion II und dem Leiter der Disziplinarabteilung im Bundesministerium für Landesverteidigung ausgearbeitete Gesetzeswerk sich zum Vorteil für alle Betroffenen erweisen wird.

Der Kommission ist es im Berichtsjahr verstärkt gelungen, das Vertrauen von Soldaten aller Ränge zu gewinnen, wobei der Umstand, daß knapp mehr als 60 % aller Beschwerden von Grundwehrdienern an die Kommission herangetragen werden, wohl auf die gestiegene Mündigkeit der jungen Soldaten zurückzuführen ist.

Zahlreiche Informationsvorträge der Vorsitzenden der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision hatten zur Folge, daß die Anzahl von Beschwerden aus dem Kaderbereich im Berichtszeitraum nur geringfügig angestiegen ist, weil andere Möglichkeiten der Problemlösung vorgeschlagen bzw. gefunden werden konnten.

In diesem Zusammenhang darf die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Verteidigungsministeriums hervorgehoben und darauf verwiesen werden, daß Mißstände innerhalb des Heeres immer rascher abgestellt werden konnten.

Der Bundesminister für Landesverteidigung als wichtigster Partner der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision wies anläßlich der Budgetdebatte im Nationalrat im Zusammenhang mit der Erledigung von Beschwerdefällen und von Ergebnissen



JAHRESBERICHT 1998

amtswegiger Überprüfungen sowie mit der Setzung von notwendigen Maßnahmen einmal mehr auf die gute Zusammenarbeit zwischen ihm und der Kommission hin und würdigte deren mit Engagement und Idealismus bewältigte Arbeit. Er unterstrich, daß es in der von strenger Hierarchie, Gehorsam und Disziplin geprägten Armee notwendig sei, dem Bedürfnis der Kaderangehörigen und der Grundwehrdiener, sich gegebenenfalls wirksam beschweren zu können, Rechnung zu tragen. Der Bundesminister für Landesverteidigung sprach in diesem Zusammenhang die Hoffnung aus, daß die Kommission ihre sachkundige und rasche Arbeit so erfolgreich fortsetzen werde wie bisher.

Ausdrücklich darf auf die reibungslose und konstruktive Zusammenarbeit zwischen dem Nationalrat und der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission hingewiesen werden.



I.3. Beschwerde-Eckdaten

I.3.1. Anzahl der im Berichtsjahr eingebrachten und erledigten Beschwerden

Gegenüber den im Jahr 1997 eingebrachten 368 (inklusive 17 amtswegige Prüfverfahren aufgrund von anonymen Hinweisen etc.) Beschwerden stieg deren (Absolut-) Zahl im Berichtsjahr 1998 auf 530 (inklusive 24 amtswegige Prüfverfahren).

Von den 530 im Jahre 1998 eingebrachten Beschwerden wurden 400 (inklusive 10 amtswegige Prüfverfahren), somit 76 % noch im Berichtsjahr erledigt.

Zusätzlich wurden 110 der bereits im Jahr 1997 eingebrachten, jedoch in diesem Jahr unerledigt gebliebenen außerordentlichen Beschwerden behandelt.

130 Prüfverfahren (inklusive 14 amtswegige Prüfverfahren) der im Berichtsjahr eingebrachten ao. Beschwerden (24 %) konnten mangels Vorliegen der Stellungnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung in eben diesem Jahr noch keiner Erledigung zugeführt werden.

I.3.2. Gleichlautende bzw. inhaltsähnliche Beschwerden

Die im Berichtsjahr eingebrachten gleichlautenden bzw. inhaltsähnlichen 300 Beschwerden beinhalteten 29 unterschiedliche Beschwerdefälle.

18 dieser Beschwerdefälle (das sind 216 Beschwerden) wurde im Berichtsjahr Berechtigung oder teilweise Berechtigung zuerkannt.

Zwei Beschwerdefällen (21 Beschwerden) wurde keine Berechtigung zuerkannt.

Zurückziehungen gab es bei drei Beschwerdefällen (15 Beschwerden).

Am Ende des Berichtsjahres standen somit noch 48 Beschwerden, die sechs Beschwerdefälle betrafen, in Bearbeitung.



I.3.3. Beschwerden von Soldatenvertretern

12 Beschwerden wurden von Soldatenvertretern namens der von ihnen zu vertretenden Soldaten eingebracht.

Acht Beschwerden hievon waren berechtigt bzw. teilweise berechtigt.

Eine Beschwerde wurde zurückgezogen.

Am Ende des Berichtsjahres standen noch drei Beschwerden in Bearbeitung.

I.3.4. Beschwerden über bauliche Mängel in Kasernen

Im Berichtsjahr waren vier Beschwerdefälle hinsichtlich baulicher Mängel an und in militärischen Objekten anhängig.

In zwei Beschwerdefällen wurde Berechtigung und in einem Fall keine Berechtigung zuerkannt.

Eine Beschwerde wurde wegen Unzuständigkeit von der Kommission nicht behandelt.

I.3.5. Beschwerden über Mißstände bei Truppen- und Kaderübungen

Über Mißstände bei Truppen- und Kaderübungen wurden im Berichtsjahr 10 Beschwerden eingebracht.

Vier Beschwerden wurde Berechtigung bzw. teilweise Berechtigung zuerkannt.

Einer Beschwerde wurde keine Berechtigung zuerkannt.

Eine Beschwerde wurde wegen Unzuständigkeit von der Kommission nicht behandelt.

Am Ende des Berichtsjahres standen noch vier Beschwerdevorbringen in Bearbeitung.



I.3.6. Beschwerden über ärztliche Betreuung

Die Anzahl der wegen unzureichender ärztlicher Betreuung eingebrachten Beschwerden betrug 27 gegenüber 30 im Jahre 1997.

Drei Beschwerden wurde Berechtigung und 10 Beschwerden keine Berechtigung zuerkannt.

Eine Beschwerde wurde wegen Unzuständigkeit von der Kommission nicht behandelt.

Am Ende des Berichtsjahres standen somit noch 13 Beschwerden in Bearbeitung.

I.3.7. Beschwerden über Mängel und Mißstände während eines Auslandseinsatzes

Über angebliche Unzulänglichkeiten und Mißstände im Zusammenhang mit Dienstverwendungen im Rahmen eines Auslandseinsatzes des Bundesheeres wurden während des Berichtsjahres insgesamt 27 Beschwerden eingebracht.

Sechs Beschwerden wurde Berechtigung bzw. teilweise Berechtigung, drei Beschwerden wurde keine Berechtigung zuerkannt.

Vier Beschwerden wurden wegen Unzuständigkeit von der Kommission nicht weiter in Behandlung gezogen.

Neun Beschwerdeführer zogen ihre Beschwerden zurück.

Zum Ende des Berichtsjahres standen noch fünf Beschwerden in Bearbeitung.

I.3.8. Amtswegige Prüfverfahren

Im Berichtsjahr wurden 24 amtswegige Prüfverfahren (1997: 17 amtswegige Verfahren) durchgeführt.

In solchen Fällen wurde seitens der Kommission fast immer die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung von Beginn an in die Erhebungen



eingebunden, um eine rasche Umsetzung der zu treffenden Maßnahmen zu gewährleisten.

Drei amtswegige Verfahren brachten eine Bestätigung bzw. teilweise Bestätigung der Beschwerde vorbringen.

Vier amtswegige Verfahren brachten keine Bestätigung der im Beschwerde vorbringen geäußerten Verdachtsmomente.

Drei Verfahren wurden wegen der Abstellung eines Mangels oder Mißstandes, häufig in Gestalt unverzüglich gesetzter bzw. in Aussicht gestellter Maßnahmen etc., eingestellt.

Zum Ende des Berichtsjahres standen noch 14 amtswegige Prüfverfahren (1997: acht Verfahren) in Bearbeitung.

Anmerkung:

Siehe zur Auswertung der im Berichtsjahr anhängigen außerordentlichen Beschwerden den im Anhang beigefügten statistischen Teil (grafische Darstellung!).



II. Zusammenstellung von Beschwerde-Fallbeispielen

Im Folgenden werden einige Beispiele von Entscheidungen der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision zum Verständnis der vielfältigen Bereiche ihrer Zuständigkeit dargestellt:

II.1.

Probleme im Zusammenhang mit dem Einsatz eines Verbandes im Ausland (GZ 10/183/52-BK/97):

Unbefriedigend ist, daß, wenn überhaupt, anlässlich von Besuchen, Überprüfungen und Inspizierungen zwar Abschlußbesprechungen stattfanden, vielfach jedoch keine schriftlichen Überprüfungsberichte an die besuchten/überprüften Kontingente im Ausland nachweislich zur Kenntnis gebracht wurden und sohin entsprechende Reaktionen der betreffenden Dienststellen zumeist nur als Ausfluß von unmittelbar getroffenen Maßnahmen nach Abschlußbesprechungen vor Ort ergehen konnten und in diesem Zusammenhang zweckmäßige Nachkontrollen oftmals unterblieben.

Das Fehlen von Überprüfungsberichten und somit das Unterbleiben der Dokumentation von Feststellungen beeinträchtigen die ordnungsgemäße Nachbereitung und die Veranlassung von erforderlichen Sofortmaßnahmen, verhindern unter Umständen sogar gebotene Reaktionen und erschweren dadurch die Lösung von bestehenden Problemen.

Eine Vielzahl von Besuchen durch Organe aus dem Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und nachgeordneter Dienststellen haben die Tätigkeit der entsandten Einheit immer wieder in Mitleidenschaft gezogen. So notwendig diese Besuche im Interesse der Information und Hilfestellung bei Setzung notwendiger Maßnahmen der



parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission erscheinen mögen, wäre doch ein Bündeln zu bestimmten Zeitpunkten zweckmäßig, weil auf diese Weise sowohl die Überprüfungsorgane ihre Erfolge untereinander rasch und zielführend austauschen, als auch die gesammelten Erfahrungen mit den Verantwortlichen vor Ort sofort und umfassend erledigt werden könnten.

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommission begrüßt die seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung gesetzten Maßnahmen, wonach ein regelmäßiger Informationsaustausch über Probleme des Auslandseinsatzes sowie eine periodisch zumindest einmal jährlich durchgeführte Überprüfung bei den Auslandskontingenten zwecks Information, Klärung aktueller Vorfälle und Unterstützung der Bataillone durch Angehörige der Zentralstellen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, wie auch eine Rückkehrerbefragung (Auswertung durch Kommando Auslandseinsatz in Zusammenarbeit mit dem Heerespsychologischen Dienst), vor allem aber eine frühzeitige Einbindung bei wichtigen Vorfällen und Akten der hierfür zuständigen Gruppe Disziplinar- und Beschwerdewesen vorgesehen worden ist.

Die noch während einer Überprüfung vor Ort ergangenen Anregungen der Delegation der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommission, wie die umgehende Abstellung jedweden Erwerbs von Schmugglerwaren aller Art, die sofortige Zurverfügungstellung von bereits angeforderten Drogenteststreifen zur periodischen Suchtgifttestung aller Soldaten und strengste diszipliniäre Bestrafung bei mißbräuchlichem Alkoholkonsum etc., wurden zum Teil unverzüglich von den zuständigen Organen des österreichischen Kontingentes in einschlägigen Bataillonsbefehlen oder durch Aufnahme in den Einsatzkalender umgesetzt.

Im besonderen wurden die "Kontakte zur zivilen Bevölkerung der Gastländer und Maßnahmen bei Schmugglertätigkeiten", der Umgang mit Alkohol/Suchtgift



(Verlautbarung), "Kredit- und Geldgeschäfte in der Einsatzzone" sowie die "Waffentragepflicht" durch entsprechende Befehle geregelt.

Wenn das Bundesministerium für Landesverteidigung, wie zum Beispiel bei dem starken Medienecho im Zusammenhang mit Vorkommnissen bei den Auslandskontingenten, durch eine entsprechende Erklärung Klarheit schafft und so die ins Ausland entsandten österreichischen Soldaten unterstützt, sollten die klärenden Presseaussendungen auch dem jeweiligen Bataillonskommando zur Verfügung gestellt werden, damit die Angehörigen des jeweiligen Kontingentes bzw. deren Familien von dieser Maßnahme auch dann Kenntnis erhalten, wenn die entsprechenden Presseerklärungen des Ressorts in den Medien unberücksichtigt bleiben.

II.2.

Lautstarke Androhung körperlicher Gewalt durch einen Vorgesetzten

(GZ 10/403/11-BK/98):

Der beschwerdeführende Grundwehrdiener konnte beim Abschluß einer Versicherung über Vorschlag des beschwerdebezogenen Unteroffiziers nicht zwischen dessen Vorgesetzteneigenschaft einerseits und seiner Tätigkeit als „Versicherungskeiler“ andererseits unterscheiden.

In diesem Zusammenhang hatte der Beschwerdebzogene durch sein emotionelles Verhalten (verbale Androhung körperlicher Gewalt) unmittelbar nach Bekanntwerden der schriftlichen Aufkündigung des vorgenannten Versicherungsvertrages gegen die einschlägigen Bestimmungen des Erlasses des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 4.12.1997, Verlautbarungsblatt I Nr. 1/1998 (Verhaltensregeln für Soldaten; Neufassung), wonach sich alle Soldaten höflicher und korrekter



Umgangsformen zu bedienen haben und insbesondere beleidigende Äußerungen verboten sind, verstoßen.

II.3

Befohlene Durchführung von Restaurierungsarbeiten an privaten Bauernmöbeln (GZ 10/403/11-BK/98):

Ein Grundwehrdiener wurde von seinem vorgesetzten Unteroffizier zu privaten Arbeiten in- und außerhalb der Dienstzeit herangezogen. Gegen den beschwerdebezogenen Unteroffizier wurde in Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen sowohl ein Disziplinarverfahren eingeleitet, als auch die Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet.

II.4.

Ungerechtfertigter Entzug des Erlaubnisscheines zum Ausbleiben über den Zapfenstreich und aggressives Verhalten des Kompaniekommandanten anlässlich einer Beanstandung des Schuhputzes (GZ 10/405/4-BK/98):

Die vom beschwerdebezogenen Einheitskommandanten als "erzieherische Maßnahme" befohlene Abnahme von "Überzeitscheinen" aufgrund festgestellter Adjustierungsmängel erfolgte weder in Entsprechung der einschlägigen Bestimmungen des Erlasses des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 29.4.1994 (Verlautbarungsblatt I Nr. 67/1994 - "Dienst im Bundesheer, Genehmigung zum Ausbleiben über den Zapfenstreich"), wonach bereits erteilte Genehmigungen zum Ausbleiben über den Zapfenstreich nur aus zwingenden dienstlichen Interessen bzw. zur "Sicherstellung der Dienstfähigkeit, Hintanhaltung der Gefahr von Unfällen durch übermüdete Soldaten vor und nach anstrengenden Vorhaben und zum Zweck der Alarmierungs-, Präsenz- und Einsatzfähigkeit" entzogen werden dürfen, noch wies sie einen gemäß Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 16.5.1975 (Verlautbarungsblatt I Nr. 78/1975 - "Dienstaufsicht sowie Durchführung der Ausbildung und Erziehung; Weisung") erforderlichen "inneren Zusammenhang zum Mangel" auf.



Auch stand das Entgegenschleudern der "Feldschuhe schwer" aufgrund an diesen festgestellter Reinigungsmängel unter gleichzeitiger lautstarker Verwendung von Verbalinjurien durch den Einheitskommandanten in krassem Widerspruch zu der in § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer vom Vorgesetzten verlangten Vorbildwirkung sowie dem diesbezüglich geforderten gerechten, fürsorglichen und rücksichtsvollen Verhalten unter Achtung der Menschenwürde.

II.5.

Unverhältnismäßige Einteilung zu Diensten vom Tag auch gegen militärärztliches Verbot (GZ 10/020/5-BK/98):

Die Anzahl der vom beschwerdeführenden Grundwehrdiener im Vergleich zu jenen von seinen - ebenfalls eingeschränkt dienstfähigen - Kameraden geleisteten Dienste (Wochenenddienste, Heiliger Abend, Silvester, etc.) war unverhältnismäßig hoch und in keiner Weise begründet.

Die übermäßige Heranziehung des Beschwerdeführers zu Diensten als Charge vom Tag war daher geeignet, bei ihm den Eindruck ungerechter Behandlung sowie einer "Bestrafung" für wiederholte Arztbesuche zu erwecken und stand somit im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 und 5 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (Fürsorgeverpflichtung bzw. einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen).

II.6.

Abfällige Bemerkungen von Vorgesetzten wegen wiederholter Arztbesuche eines Grundwehrdieners (GZ 10/020/5-BK/98):

Die vom Kompaniekommandanten und vom Dienstführenden Unteroffizier im Zusammenhang mit den wiederholten Arztbesuchen eines Rekruten unter anderem auch vor versammelter Einheit getätigten und zum Teil bloßstellenden Äußerungen (wie z.B. "Für schlimmere Fälle habe ich eine 9 mm Kopfwehtablette...", etc.) standen im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen des § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (Verhalten gegenüber Untergebenen) in Verbindung mit dem Erlaß des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 4.12.1997, Verlautbarungsblatt I Nr. 1/1998 (Verhaltensregeln für Soldaten), wonach sich alle Soldaten höflicher und korrekter Umgangsformen zu bedienen haben und insbesondere beleidigende Äußerungen verboten sind.

II.7.

Unterbliebene Einschulung als Soldatenvertreter (GZ 10/252/3-BK/98):

Dem beschwerdeführenden Grundwehrdiener wurde weder eine Information über seine Wahl zum Soldatenvertreter zuteil, noch erfolgte eine sofortige Bekanntgabe des Wahlergebnisses beziehungsweise seine Einschulung in bzw. Belehrung für diese Funktion als Interessensvertreter der Rekruten. Ebenso wenig waren die für die Ausübung dieser Funktion in der Kompanie aufliegenden und vom Soldatenvertreter benötigten Unterlagen an diesen ausgegeben worden.

Dieses Verhalten des hierfür verantwortlichen stellvertretenden Kompaniekommandanten und des stellvertretenden Dienstführenden Unteroffiziers stand somit im Widerspruch zu § 50 Wehrgesetz (Soldatenvertreter) und den darauf Bezugnehmenden Erlässen (Verlautbarungsblätter I Nr. 88/1993 und I Nr. 34/1993) dar.



II.8.

Demütigende und erniedrigende Behandlung eines Grundwehrdieners (GZ 10/252/3-BK/98):

Der während der allgemeinen Basisausbildung ergangene Auftrag eines Zugskommandanten, wonach der beschwerdeführende Grundwehrdiener seinem - aus der Pflege seiner Zahnsperre, welche er laut ärztlicher Anweisung auch während des Gefechtsdienstes zu reinigen hatte, resultierenden - erhöhten Wasserbedarf durch das Mittragen eines nicht voll befüllten 20 l-Kanisters (!) Rechnung zu tragen hatte, stellte eine demütigende und erniedrigende Behandlung des betroffenen Rekruten dar. Dieser Befehl des Beschwerdebezogenen stand im Widerspruch zu § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer in Verbindung mit § 5 leg. cit., welche den Vorgesetzten dazu verpflichten, sich seinen Untergebenen gegenüber stets gerecht, fürsorglich und rücksichtsvoll zu verhalten und jede dienstliche Maßnahme so zu gestalten, daß die Soldaten nach Möglichkeit den Zweck dieser Maßnahme verstehen und ihre Notwendigkeit einsehen können.

II.9.

Willkürliche Festlegung des Zapfenstreiches (GZ 10/300/3-BK/98 u. 10/301- bis 10/308-BK/98):

Die durch die beschwerdebezogenen Vorgesetzten (Kompanie- und Zugskommandant) erfolgte generelle Einschränkung der „Zeit ohne dienstliche Inanspruchnahme“ durch die Festlegung des Zapfenstreiches mit 2400 Uhr – auch unter Berücksichtigung der erschwerten Rahmenbedingungen eines Assistenzeinsatzes - mußte ohne Ausrichtung dieser Maßnahme auf konkrete Einsatznotwendigkeiten als willkürlich empfunden werden und stellte darüber hinaus in Ermangelung eines zwingenden dienstlichen Grundes auch eine unzulässige, als kollektive Strafmaßnahme empfundene Regelung dar.

II.10.

Strafweise Einteilung zu Stall-Diensten während der „Zeit ohne dienstliche Inanspruchnahme“ (GZ 10/300/3-BK/98 u. 10/301- bis 10/308-BK/98):

Durch den beschwerdebezogenen Zugskommandanten (Unteroffizier) strafweise verhängte Dienste während der „Zeit ohne dienstliche Inanspruchnahme“ für diverse Fehlleistungen der Rekruten (zB. Einteilung zum Stalldienst wegen des vorschriftswidrigen Mitführens eines Radios bei der Reiterpatrouille; keine Strafrapportmeldung) stellten eine unzulässige erzieherische Maßnahme dar, zumal diese in keinem inneren Zusammenhang zu den vom Beschwerdebezogenen behaupteten Fehlleistungen standen.

Auch waren die vom Beschwerdebezogenen befohlenen "Zusatzdienste" (Sattel-, Pferde- oder Stallreinigung) ungeachtet bereits erfolgter disziplitärer Bestrafungen von Rekruten als eine unzulässige "Doppelbestrafung" im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des § 79 Abs. 1 des Heeresdisziplinargesetzes anzusehen.

II.11.

Verätzung durch Verwendung aggressiver Putzmittel infolge fehlender Schutzausrüstung und vorangegangene Aufklärung sowie unzulässige Heranziehung von Küchenpersonal zu Raumpflegearbeiten (GZ 10/329/4-BK/98):

Der beschwerdebezogene Kommandant einer Betriebsstaffel hatte die Einteilung für die Grundreinigung eines Duschraumes im Bereich einer Kaserne veranlaßt, ohne den betroffenen Rekruten über die Gefährlichkeit und die Handhabung (Verdünnung mit Wasser) des zur Verfügung gestellten Putzmittels aufzuklären und diesen mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung auszustatten. Dadurch verstieß der Beschwerdebezogene gegen die einschlägigen Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (Kameradschaft, Bewahrung vor unnötiger Gefährdung) und des § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (Fürsorgeverpflichtung).



Zwar war die Vorgangsweise des Beschwerdebezogenen, als Kommandant der Betriebsstaffel den Feldkochunteroffizier um Abstellung eines Rekruten zwecks Hilfestellung bei Reinigungstätigkeiten/Duschraum zu ersuchen, offensichtlich im besten Willen geschehen, um eine den Hygienerichtlinien entsprechende Reinigung sicherzustellen; sie stellte jedoch einen Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Dienstbehelfs für das Bundesheer (Militärwirtschaft/Verpflegung) dar, weil Küchenpersonal für die Raumpflege, etc. grundsätzlich nicht herangezogen werden darf.

II.12.

Konsumation alkoholischer Getränke und Schlafen im Dienst (GZ 10/256/3 und 257/1-BK/98):

Der beschwerdebezogene Unteroffizier ließ mehrmals bei Kontrollen seine Waffe im Heereskraftfahrzeug zurück. Er selbst hingegen beanstandete immer wieder Rekruten wegen des Nichtmitführens von Waffen.

Auch schlief dieser Zugkommandant mehrfach im Dienst, mißachtete die einschlägigen Bestimmungen betreffend das Verbot des Alkoholkonsums während der Dienstzeit und verletzte dadurch die in § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer gebotene Vorbildwirkung bzw. die darin normierten Pflichten des Vorgesetzten hinsichtlich seines Verhaltens gegenüber Untergebenen.

Die vom Beschwerdebezogenen überdies strafweise verhängten "Grenzlandpatrouillen" für von ihm festgestellte Fehlleistungen der Rekruten waren unzulässige erzieherische Maßnahmen, weil diese in keinem inneren Zusammenhang zu den vermeintlichen Fehlverhalten der betroffenen Rekruten standen.



II.13.

Streichung der Überzeit von Arztgehern (GZ 10/262/2-BK/98 u. GZ 10/263- bis 10/266-BK/98):

Die Tatsache, daß Rekruten, welche aufgrund eines Arztbesuches bzw. diverser Einschränkungen Ausbildungsthemen versäumt hatten, automatisch die Überzeit gestrichen wurde, stand im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer, weil hierfür weder eine dienstlich begründete Notwendigkeit bestanden hatte, noch dieses Vorgehen eine einsichtige Gestaltung dienstlicher Maßnahmen zur Förderung und Stärkung der Leistungsbereitschaft der betroffenen Soldaten darstellte.

II.14.

Überprüfung des Krankenstandes durch die Militärstreife und die Ehre eines Kadersoldaten verletzende Bemerkungen (GZ 10/260/2-BK/97):

Ein beschwerdeführender Berufsunteroffizier hatte aufgrund einer - nach seinem Erholungsurlaub - am Tage des Dienstantrittes eingetretenen Verletzung den zuständigen Militärarzt aufgesucht, welcher ihm nachweislich die Dienstunfähigkeit für eine Woche bestätigte. Diese Bestätigung hatte der Beschwerdeführer unverzüglich über den ihm vorgesetzten Dienstführenden Unteroffizier seinem Einheitskommandanten ordnungsgemäß vorgelegt.

Da aufgrund der vom Beschwerdeführer am ersten Tag einer ein-wöchigen Kaderfortbildung vorgelegten Krankmeldung Zweifel an der nachgewiesenen und sohin gerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst unbegründet waren, stellte die vom Regimentskommandanten auf Anregung des Kompaniekommandanten noch am gleichen Tag veranlaßte Nachschauhaltung am Wohnsitz des Beschwerdeführers durch die örtlich zuständige Militärstreife nicht nur eine Verletzung der Fürsorgeverpflichtung im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstvorschriften für



das Bundesheer dar, sondern entbehrte diese überzogene Führungsmaßnahme auch jeder Rechtsgrundlage.

Hinsichtlich des damit einhergegangenen Vorwurfes der Vortäuschung einer Verletzung etc. im Rahmen einer Belehrung des Kaders am Tag der Verlegung zur Alpin-Ausbildung bekundete der Beschwerdebezogene durch seine den Beschwerdeführer betreffenden Aussagen in Form eines direkten Vergleichs des Beschwerdeführers mit den krankensstandsbedingten Abwesenheiten eines alkoholkranken Unteroffiziers eine Vorgangsweise, die geeignet war, den Beschwerdeführer, der allgemein als dienstestruifer und ausgezeichnete Nachschubunteroffizier bekannt war, in seiner Ehre zu verletzen.

II.15.

Monatelange Verpflegung aus Konservendosen für Dienste vom Tag (GZ 10/026/2-BK/98 und 10/044- 10/052-BK/98):

Die Ausgabe der Abendverpflegung in Form von Kaltverpflegung ohne zwingenden oder dienstlich gerechtfertigten Grund über sieben Monate hindurch stand im Widerspruch zu den in § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer geregelten Pflichten des Vorgesetzten, weil diese Maßnahme weder fürsorglich noch gerechtfertigt war und überdies auch nicht dem ortsüblichen Standard entsprach.

II.16.

Nichtbeachtung militärärztlicher Einschränkungen (GZ 10 /027/-BK/98):

Ein beschwerdebezogener Gruppenkommandant stellte aufgrund einer während des Exerzierdienstes erfolgten Meldung des beschwerdeführenden Rekruten über Knieschmerzen diesem frei, den Militärarzt aufzusuchen. Er erzeugte aber durch das innerhalb der Gruppe erfolgte öffentliche Verlesen militärärztlicher Einschränkungen einzelner Grundwehrdiener einen so starken Gruppendruck, daß sich der Beschwerdeführer veranlaßt sah, vom Arztbesuch abzusehen.



im Widerspruch zu den einschlägigen Bestimmungen des Erlasses des Bundesministeriums für Landesverteidigung (Verlautbarungsblatt I Nr. 123/92), zumal dem Beschwerdebezogenen aufgrund der bestehenden und in militärärztlichen Protokollen auch ausgewiesenen Befreiungen die Unzulässigkeit derartiger Verzichtserklärungen bekannt sein mußte.

II.19.

Zurverfügungstellung von nur einer Bio-Toilette für eine übende Kompanie während der Feldlagerwoche (GZ 10/161/3-BK/98 u. GZ 10/162- bis 10/172-BK/98):

Obwohl nach der Vorschriftenlage eine Bio-Toilette je übendem Zug vorgesehen ist, unterließ es der beschwerdebezogene Einheitskommandant, die erforderliche Anzahl an Toiletten für seine Kompanie während der Feldlagerwoche sicherzustellen.

Die hygienischen Zustände bezüglich der den Rekruten befohlenen Benützung der einzigen und noch dazu ungereinigten Bio-Toilette waren daher unzumutbar. Auch hatte der Beschwerdebezogene es in diesem Zusammenhang verabsäumt, die jedenfalls unter derartigen Bedingungen gebotene ausreichende Fäkalien-Entsorgung beim zuständigen Truppenübungsplatz-Kommando zu beantragen.

II.20.

Verzögerte Weiterleitung eines Versetzungsgesuches (GZ 10/274/2-BK/98):

Der beschwerdebezogene -Dienstführende Unteroffizier hatte beim Bittrapport die Notwendigkeit bzw. Sinnhaftigkeit der Vorlage des Versetzungsgesuches eines Grundwehrdieners bezweifelt und in der Folge diesen Antrag des Beschwerdeführers ohne ersichtlichen Grund und ohne weitere Bearbeitung einen Monat lang liegen gelassen. Dadurch trat im eigentlichen Versetzungsverfahren eine unnötige Verzögerung ein.

Auch war in diesem Zusammenhang die dem Beschwerdeführer auferlegte Namhaftmachung eines geeigneten Ersatzmannes diesem nicht zumutbar. Vielmehr war

**JAHRESBERICHT 1998**

es ausschließlich Aufgabe und Verantwortung der Beschwerdebezogenen bzw. deren vorgesetzten Dienststellen, die in § 11 Abs. 4 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer normierte sorgfältige Prüfung des Versetzungswunsches unter Bedachtnahme auf die den Vorgesetzten obliegenden Fürsorgepflichten durchzuführen.



III. Beschlüsse der parlamentarischen Bundesheer- Beschwerdekommision

Im Berichtsjahr fanden 11 Sitzungen statt, und zwar die

- 354. Sitzung am 19. Jänner 1998
- 355. Sitzung am 24. Februar 1998
- 356. Sitzung am 18. März 1998
- 357. Sitzung am 27. April 1998
- 358. Sitzung am 29. Mai 1998
- 359. Sitzung am 24. Juni 1998
- 360. Sitzung am 15. Juli 1998
- 361. Sitzung am 21. August 1998
- 362. Sitzung am 9. Oktober 1998
- 363. Sitzung am 11. November 1998
- 364. Sitzung am 9. Dezember 1998

In diesen Sitzungen wurden 400 Beschwerden, betreffend 259 Beschwerdefälle aus 1998 (zuzüglich 110 außerordentliche Beschwerden noch aus dem Jahr 1997) erledigt.

Am 31. Dezember 1998 standen noch 88 Beschwerdefälle (betreffend 130 außerordentliche Beschwerden) in Bearbeitung.

Von den 24 gem. § 6 Abs. 4 WG amtswegig bearbeiteten Fällen konnten 10 erledigt werden, während 14 noch in Bearbeitung standen.



IV. Vom Bundesministerium für Landesverteidigung getroffene

Maßnahmen:

Hinsichtlich der **zur Gänze oder teilweise berechtigten Beschwerden** wurden folgende Maßnahmen getroffen:

- a) In 21 Fällen wurde das Verhalten der Beschwerdebezogenen einer **diszipliniären Würdigung** (Durchführung eines Disziplinarverfahrens) unterzogen;
- b) es wurden fünf schriftliche **Ermahnungen** bzw. **Rügen** (in vier Beschwerdefällen), zum Teil unter Androhung diszipliniärer Maßnahmen für den Wiederholungsfall, und 37 **Belehrungen** (in 32 Beschwerdefällen) ausgesprochen;
- c) in weiteren Fällen wurden aufgrund der in den Beschwerden aufgezeigten Mißstände die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung derselben getroffen, wie zum Beispiel:
Belehrungen des Ausbildungspersonals betreffend die absolute Unzulässigkeit der Verwendung von Kraftausdrücken; Veranlassung der Durchführung von Schulungen im Führungsverhalten; Verlängerung der Öffnungszeiten eines Soldatenheims und Einstellung eines zusätzlichen Betreuungshelfers nach stattgefundener Bedarfserhebung unter den Grundwehrdienern; Veranlassung bezüglich der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen über die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades während des Grundwehrdienstes; Unterrichtung aller Grundwehrdiener über allfällige Heimfahrmöglichkeiten während längerer übungsbedingter Verlegungen; Kontrolle des Geschirrs/Bestecks durch das Küchenpersonal vor Ausgabe bzw. vor Befüllen der Selbstbedienungs-Bestecklade auf eventuelle Verunreinigungen; unverzügliche Beendigung des Überzeitenzuges für „Innendienstkranke“ und strikte Beachtung der Bestimmungen für eingeschränkt Dienstfähige; Anordnung für den sicheren Umgang mit Reinigungsmitteln; Klarstellung des Verhaltens und Auftretens, insbesondere bei



JAHRESBERICHT 1998

Auslandseinsätzen, durch erlaßmäßige Regelung; Verbesserung der Ausstattung und Ausrüstung einzelner Sanitätseinrichtungen sowie der Sanitätsversorgung im Allgemeinen bzw. der Medikamentenversorgung im Besonderen für im Auslandseinsatz stehende Soldaten des österreichischen Bundesheeres;



V. Allgemeine Empfehlungen

Im Berichtsjahr sind dem Bundesministerium für Landesverteidigung drei Allgemeine Empfehlungen gegeben worden (siehe hierzu auch im Abschnitt I. Allgemeines, Seiten 11 und 12).

V.1.

Unterstützungs- und Mitwirkungspflicht (insbesondere Beachtung der Informationspflicht) potentieller Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Einbringung von außerordentlichen Beschwerden (GZ 56/001/14-BK/98):

"Aus gegebenem Anlaß wird festgestellt, daß dem Bundesministerium für Landesverteidigung bzw. zuständigen vorgesetzten Dienststellen diverse Mißstände vielfach erst im Wege von diesbezüglich eingebrachten außerordentlichen Beschwerden bekannt werden, sodaß allenfalls erforderliche Maßnahmen erst verspätet, jedenfalls nur im nachhinein gesetzt bzw. veranlaßt werden können.

Dadurch, daß derartige Mißstände nicht bereits auf dem Dienstweg gemeldet werden, ist es dem Ressort oft nicht möglich, von sich aus im Rahmen der Dienstaufsicht die jeweils aufgezeigten Mängel oder Mißstände im militärischen Dienstbereich abzustellen.

Es ergeht daher das Ersuchen an alle Heeresangehörigen, ihnen bekannt gewordene Mißstände zum frühestmöglichen Zeitpunkt den zuständigen Dienststellen des Bundesheeres zur Meldung zu bringen.

Daß eine in außerordentlichen Beschwerden verwendete beleidigende Ausdrucksweise bzw. wissentlich aufgestellte tatsachenwidrige Behauptung der Rechtsordnung widerspricht und allenfalls auch zu rechtlichen Konsequenzen führen kann, bedarf keiner näheren Erörterung.

Die ansonsten vorgeschriebene Einhaltung des Dienstweges findet im Zusammenhang mit außerordentlichen Beschwerden nicht statt.



Ausgeschlossen ist demnach eine disziplinarische Belangung von Beschwerdeführern, denen nicht eine spezielle Meldepflicht (im Sinne der Bestimmungen des § 9 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer und/oder des § 53 Beamtendienstrechtsgesetzes 1979) zugekommen wäre, mit der Begründung, sie seien ihrer Meldepflicht nicht nachgekommen.

Eine disziplinarische Belangung wegen der Einbringung einer außerordentlichen Beschwerde an sich ist nicht statthaft."

V.2.

Hintanhaltung einer übermäßigen dienstlichen Belastung von Sanitätsgehilfen im Bereich eines Militärkommandos (GZ 56/003/1-BK/98):

"Aus gegebenem Anlaß wird festgestellt, daß es im Bereich eines Militärkommandos aufgrund des geringer werdenden Aufkommens von Rekruten zu übermäßigen dienstlichen Belastungen der als Sanitätsgehilfen eingeteilten Rekruten kommt.

Der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision erscheint es daher erforderlich, die durchschnittliche zeitliche Inanspruchnahme von Grundwehrdienern/Sanitätsgehilfen durch Setzung geeignet erscheinender organisatorischer Maßnahmen in einem vertretbaren Ausmaß zu halten, sodaß durchschnittliche Wochendienstzeiten von 80 Stunden nicht zum Regelfall werden (durch Einberufung von im Sanitätsdienst auszubildenden Rekruten in einem solchen Umfang, daß im Hinblick auf die geforderte positive Absolvierung der entsprechenden Sanitätsprüfungen jedenfalls ein Kontingent von ausreichend ausgebildeten Sanitätsgehilfen zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der gebotenen Sanitätsdienste aufgebracht werden kann)."



V.3.

Wissenschaftliche Arbeiten des Bundesministeriums für Landesverteidigung unter Verantwortlichkeit des Kommandos der Landesverteidigungsakademie

(GZ 56/004/1-BK/98):

"Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision hat im Rahmen ihrer Tätigkeiten im Berichtsjahr festgestellt, es wäre zweckmäßig, wenn alle wissenschaftlichen Arbeiten unter Federführung bzw. entscheidender Einbindung der Landesverteidigungsakademie erfolgen, damit die Übersichtlichkeit für das Ressort an einer Stelle, deren Hauptaufgabe die wissenschaftliche Arbeit ist, konzentriert und sichergestellt werden kann.

Dadurch sind auch der Personaleinsatz und die Verhinderung von Doppelgleisigkeiten sowie die Überprüfung hinsichtlich Einhaltung der Termine und Zielgenauigkeit besser gewährleistet."



VI. Tätigkeit der Vorsitzenden

Gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision in der geltenden Fassung ist jede unmittelbar oder auf dem Dienstweg bei ihr eingelangte Beschwerde unverzüglich dem amtsführenden Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres haben die drei Vorsitzenden eine Geschäftsverteilung zu beschließen, aus der ersichtlich ist, nach welchen Gesichtspunkten die Zuteilung der Beschwerdefälle an den jeweiligen Vorsitzenden als Berichterstatter vorzunehmen ist. Aufgrund dieser Regelung hatten zu bearbeiten:

	Beschwerdeführer	Beschwerdefälle
Abg. z. NR Ing. Gerald TYCHTL	191	114
Joachim SENEKOVIC	113	76
BM a.D. Abg. z. NR Dr. Harald OFNER	226	69
	530	259

Neben den zur Vorbereitung der Sitzungen der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision erforderlichen Präsidialsitzungen berieten die Vorsitzenden in diversen Besprechungen die grundsätzliche Vorgangsweise der Kommission, erörterten - zum Teil mit Vertretern des Bundesministeriums für Landesverteidigung - eingehend schwierige Fälle, veranlaßten fallweise ergänzende Erhebungen sowie amtswegige Überprüfungen und bereiteten Beschlüsse und Empfehlungen vor.

C.

Tätigkeit gemäß § 29 Abs. 8 WG

Im Jahre 1998 lagen **3 Anträge** auf Abgabe von Stellungnahmen zu Berufungen gegen Auswahlbescheide über Verpflichtungen zur Leistung von Kaderübungen vor.

Die parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision fand nach eingehender Prüfung in keinem dieser Fälle Gründe, die gegen die vom Bundesministerium für Landesverteidigung beabsichtigte Abweisung der Berufungen gesprochen hätten. In Übereinstimmung mit den diesbezüglich ergangenen Stellungnahmen der Kommission wurden die gegenständlichen Berufungen abgewiesen.

7. April 1999

Das Präsidium der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision:

Dr. Harald OFNER e.h.

Vorsitzender

Joachim SENEKOVIC e.h.

Amtsführender Vorsitzender

Ing. Gerald TYCHTL e.h.

Vorsitzender



Statistischer Teil

zum Jahresbericht 1998

Seite St 1

	Inhalt	Seite
1.	Allgemeines	St 3-4
2.	Beschwerdeführer	St 5
2. 1.	Personen- und Ranggruppen	St 6
3.	Amtswegige Verfahren	St 7
4.	Beschwerdebezogene	St 8
5.	Beschwerdegründe	St 9
5. 1.	Hauptsachgruppen	St 9-10
5. 2.	Personalangelegenheiten	St 11
5. 3.	Mil. Sicherheit, Wachdienst, Disz & Beschw	St 12
5. 4.	Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Ranghöherer	St 13
5. 4. 1.	Führungsschwächen	St 14
5. 5.	Versorgungs- und Sanitätsangelegenheiten	St 15
5. 6.	Bauangelegenheiten, Unterbringung, Infrastruktur	St 16
5. 7.	Sonstige Angelegenheiten	St 17
6. 1.	Beschwerdeaufkommen 1956 - 1998	St 18
6. 2.	Beschwerdeaufkommen in den Funktionsperioden 1985 - 1990 und 1991 - 1996 sowie 1997 - 1998	St 18
7.	Fermündliche Anfragen und beziehende Rechtsauskünfte/BBK 1998	St 19

Statistischer Teil
zum Jahresbericht 1998

Seite St 2

7. 1.	Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes	St	19
7. 2.	Soldaten im Grundwehrdienst	St	20
7. 3.	Sonstige Anfragen (Eltern, Freunde, Bekannte, etc.)	St	20
7. 4.	Durch Aktivitäten/ÖBH „allgemein“ Betroffene	St	21

Sachgruppenverzeichnis

Anhang

1. Allgemeines

Begriffserläuterung

<i>Beschwerdefall</i>	Anlaßfall für eine Sachverhaltserhebung, ungeachtet der Anzahl der Beschwerdeführer
<i>Beschwerdeführer</i>	Einbringer einer Beschwerde (mit Einleitung eines Beschwerdeverfahrens)
<i>Beschwerdebezogener</i>	Person, auf welche sich eine Beschwerde bezieht
<i>Personengruppe</i>	Dienstrechtlicher Status GWD Grundwehrdiener ZS Zeitsoldat M Milizangehöriger (bzw. Angehöriger des Reservestandes) B Beamter, Berufssoldat, Vertragsbediensteter SON andere als die vorgenannten Personen
<i>Ranggruppe</i>	Rang, der die bf oder bb Person zum Zeitpunkt der Beschwerde innehatte. REKR Soldaten ohne Chargengrad (bisher: WHM - Wehrmann) CH Chargen UO Unteroffiziere O Offiziere SON andere als die vorgenannten Personen
<i>Sachgruppe, Beschwerdegrund</i>	Ein bestimmter Beschwerdegrund. Die (möglichen) Beschwerdegründe sind in einen Sachgruppenkatalog aufgenommen und beziehen sich immer auf den Beschwerdefall, ungeachtet der Anzahl der Beschwerdeführer (zum Sachgruppenkatalog s. unter Anhang zur Statistik, Verzeichnis der Sachgruppen).

Um die Entstehung der vorliegenden Statistik nachvollziehen zu können, ein Beispiel:

GWD Rekr X. und GWD Gfr Y. beschweren sich, weil sie vom KpKdten vermehrt zu Wachdiensten eingeteilt werden und bei einer Aussprache vom DfUO beschimpft worden waren. Dieser Sachverhalt wirkt sich auf die statistische Erfassung folgendermaßen aus:

	Eintragung
Beschwerdefall	1
Beschwerdeführer	2
Personengruppe/GWD	2
Ranggruppe/REKR	1
Ranggruppe/CH	1
BB/Offizier	1
BB/Unteroffizier	1

Statistischer Teil

zum Jahresbericht 1998

Seite St 4

Sachgruppe/211 (Einteilung/Wachdienst) ..	1
Sachgruppe/322 (Beschimpfung)	1

Im Zuge der Erhebungen geben die Beschwerdeführer an, diesbezüglich zu einem Bittrapport nicht vorgelassen worden zu sein, daher zusätzl. Eintragung:

Sachgruppe/347 (Nichtzulassung zu einem Rapport).....	1
---	---

Die Kommission erkannte die Beschwerde hinsichtlich der Beschimpfung und der Nichtzulassung zum Rapport als berechtigt, die Einteilung zum Wachdienst als nicht berechtigt erhoben, dies wurde statistisch folgendermaßen berücksichtigt:

Sachgruppe/211 (Einteilung/Wachdienst)	1	KB	(keine Berechtigung)
Sachgruppe/322 (Beschimpfung)	1	B	(Berechtigung)
Sachgruppe/347 (Nichtzulassung zu einem Rapport) ...	1	B	(Berechtigung)

Sachausgang des Beschwerdefalles	TB	(teilweise berechtigt)
--	----	------------------------

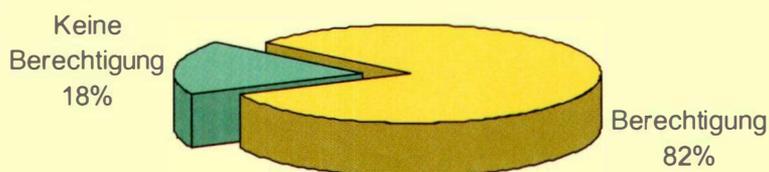
Statistische Berücksichtigung hinsichtlich *geltend gemachter Beschwerdegründe*:

Sachgruppe/211 (Einteilung/Wachdienst)	2	KB	(keine Berechtigung)
Sachgruppe/322 (Beschimpfung)	2	B	(Berechtigung)
Sachgruppe/347 (Nichtzulassung zu einem Rapport) ...	2	B	(Berechtigung)

2. BESCHWERDEFÜHRER

Vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1998 brachten **506** Personen eine ao. Beschwerde ein.

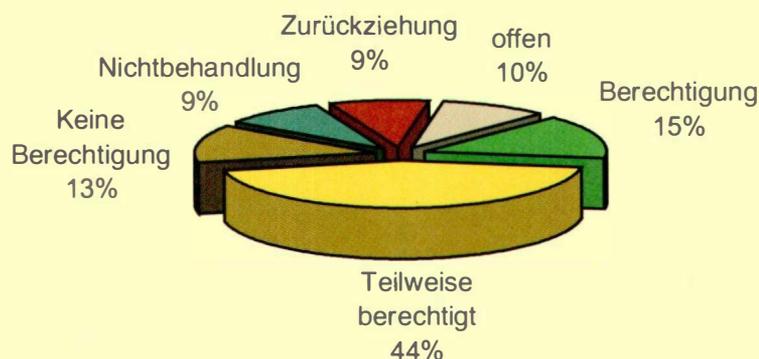
82 % der im Berichtsjahr eingebrachten, inhaltlich behandelten und erledigten Beschwerden (Stand: März 1999) wurde volle Berechtigung beziehungsweise teilweise Berechtigung zuerkannt, das sind 59 % aller eingebrachten Beschwerden, nur 18 %, das sind 13 % aller eingebrachten Beschwerden, erbrachten keine Berechtigung.



9 % aller eingebrachten Beschwerden wurden wegen Wegfalles des Beschwerdegrundes, häufig in Gestalt unverzüglich gesetzter bzw. in Aussicht gestellter Maßnahmen etc., zurückgezogen und damit erledigt.

Weitere 9 % der im Berichtsjahr eingebrachten und erledigten Beschwerden wurden mangels Vorliegens der Beschwerdelegitimation oder wegen Unzuständigkeit der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision nicht in Behandlung gezogen und damit erledigt.

Nahezu 10 % der Beschwerdeverfahren 1998 waren im März 1999 noch offen.

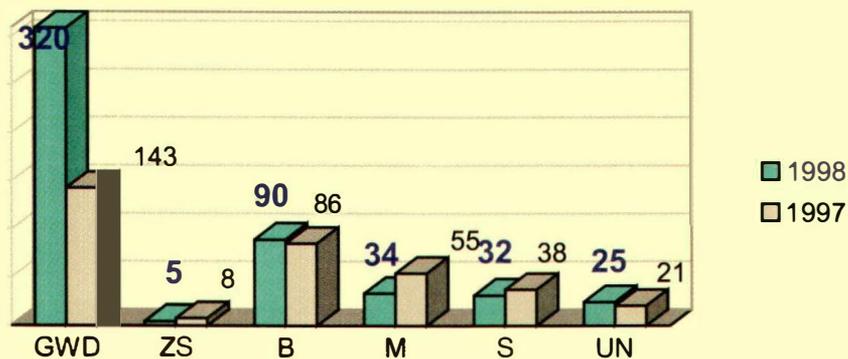


Beschwerdeführer, Art der Erledigungen

2. 1. PERSONEN- UND RANGGRUPPEN

Beschwerdeführer

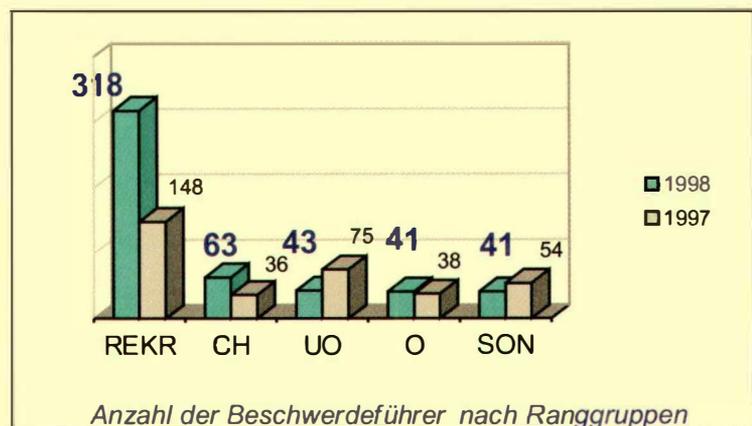
63,24 % der Beschwerdeführer waren ordentliche Präsenzdiener (*GWD*)¹, **17,79 %** der Beschwerdeführer standen als Soldaten in einem Dienstverhältnis als Beamte oder Vertragsbedienstete (*B*), gefolgt von den Milizangehörigen (*M*) mit **6,72 %**, dem "sonstigen" Personenkreis (*SON*) mit **6,32 %** (das sind ressortfremde Personen, Stellungspflichtige, Beamte im Ruhestand, HV-Ärzte und anonyme Einbringer), den UN-Soldaten (*UN*) mit **4,94 %** sowie den Zeitsoldaten (*ZS*) mit **0,99 %** (s. hiezu nachstehende Graphik).



Anzahl der Beschwerdeführer nach Personengruppen

Die gegenüber 1997 deutlich gestiegene Zahlen der beschwerdeführenden Grundwehrdiener (*GWD*) ergibt sich aus den im im Berichtsjahr vermehrt eingebrachten gleichlautenden (bzw. inhaltsgleichen) Beschwerden dieser Personengruppe.

Beschwerdeführer waren überwiegend *Soldaten ohne Chargengrad (REKR)* mit **62,85 %**. **12,45 %** der Beschwerdeführer waren *Unteroffiziere (UO)*, **8,50 %** *Offiziere (O)* und **8,10 %** *Chargen (CH)*. **8,10 %** der Beschwerdeführer gehörten keiner der genannten Ranggruppen an (*SON*).



Anzahl der Beschwerdeführer nach Ranggruppen

¹ Von den 320 beschwerdeführenden Grundwehrdienern brachten 12 Grundwehrdiener eine ao. Beschwerde als Soldatenvertreter ein (entweder für ihre Einheit als Ganzes oder im Einzelfall mit der hierfür erforderlichen Zustimmung eines/der betroffenen Soldaten).

3. AMTSWEGIGE VERFAHREN

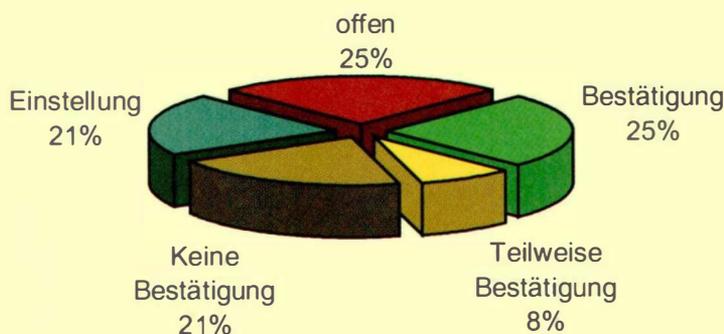
Vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1998 wurden von der parlamentarischen Bundesheer-Beschwerdekommision 24 amtswegige Verfahren gem. § 6 Abs. 4 WG beschlossen.

62 % der im Berichtsjahr eingeleiteten und erledigten amtswegigen Prüfverfahren fanden volle Bestätigung beziehungsweise teilweise Bestätigung der Beschwerdevorbringen, das sind 33 % aller veranlaßten Verfahren, 38 %, das sind 21 % aller eingeleiteten und erledigten amtswegigen Prüfverfahren, erbrachten keine Bestätigung der im Beschwerdevorbringen geäußerten Verdachtsmomente.

21 % aller Verfahren wurden wegen der Abstellung eines Mangels oder Mißstandes, häufig in Gestalt unverzüglich gesetzter bzw. in Aussicht gestellter Maßnahmen etc., eingestellt.

Bei amtswegigen Verfahren wurde seitens der Kommission fast immer die zuständige Fachabteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung von Beginn an in die Erhebungen eingebunden, um eine rasche Umsetzung der zu treffenden Maßnahmen zu gewährleisten.

Exakt ein Viertel (25%) der amtswegigen Prüfverfahren 1998 waren im März 1999 noch nicht abgeschlossen.



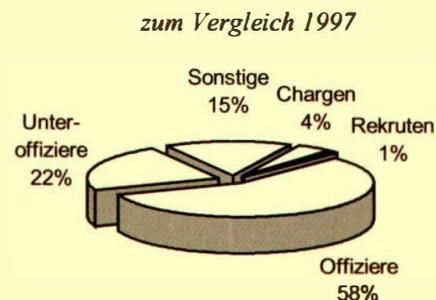
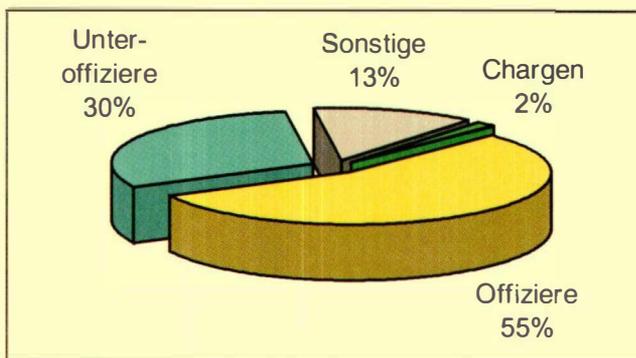
Amtswegige Verfahren

4. BESCHWERDEBEZOGENE

Im Berichtsjahr wurde gegen **236** Personen Beschwerde geführt.

Zu berücksichtigen ist, daß bei Beschwerden wegen systemimmanenter Mängel - unbefriedigende gesetzliche bzw. erlaßmäßige Regelungen, infrastrukturelle Gegebenheiten etc. - vielfach keine Beschwerdebezogenen namentlich zu eruieren waren.

Die beschwerdebezogenen Personen gliedern sich in folgende Ranggruppen:



Der hohe Anteil an beschwerdebezogenen Offizieren ist darauf zurückzuführen, daß diese Beschwerdebezogenen in ihren jeweiligen Funktionen Entscheidungs- und Verantwortungsträger sind bzw. ihnen, obwohl zumeist nicht direkt beschwerdebezogen, Versäumnisse hinsichtlich der Vernachlässigung von Pflichten im Rahmen ihrer Dienstaufsichtspflicht zuzurechnen waren.

5. BESCHWERDEGRÜNDE

Vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1998 standen **357** beschwerderelevante Sachverhalte in Behandlung, welche den einzelnen Sachgruppen zugeordnet wurden.

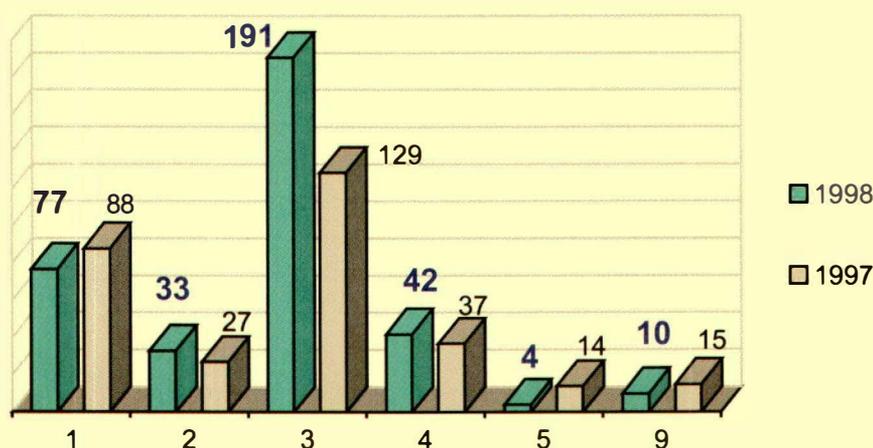
5.1. HAUPTSACHGRUPPEN

Die Hauptsachgruppen gliedern sich in

- 1 Personalangelegenheiten
- 2 Mil. Sicherheits- (einschl. Wachdienst), Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten
- 3 Ausbildung, Organisation, Dienstbetrieb (inkl. Fehlverhalten Vorgesetzter)
- 4 Versorgungsangelegenheiten
- 5 Bauangelegenheiten, Unterbringung, Infrastruktur

- 9 Sonstige Angelegenheiten ²

Die nachfolgenden Graphiken zeigen die **357** im Berichtsjahr in Behandlung genommenen beschwerderelevanten Sachverhalte, welche fallbezogen den einzelnen Sachgruppen folgendermaßen zuzuordnen waren:



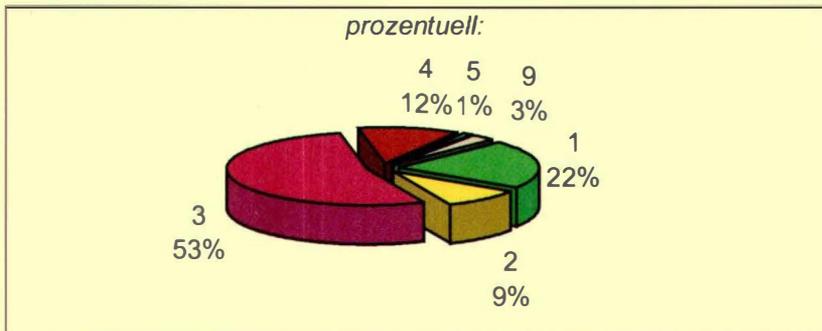
310 Beschwerdegründe in den Hauptsachgruppen 1 - 5 und 9

² Die Hauptsachgruppen 6 - 8 sind dzt. noch nicht erfaßt, weil für künftige mögliche Beschwerdebereiche reserviert.

Statistischer Teil

zum Jahresbericht 1998

Seite St 10



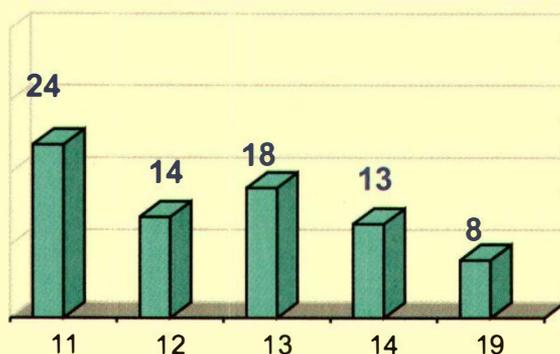
In den vorangegangenen Graphiken zeigt sich die Hauptsachgruppe 3, Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Vorgesetzter bzw. Ranghöherer, mit nahezu der Hälfte aller Beschwerdegründe führend, weshalb auf diese Gruppe weiter unten näher eingegangen werden wird (siehe 4. 4.)

5. 2. PERSONALANGELEGENHEITEN

Hauptsachgruppe 1

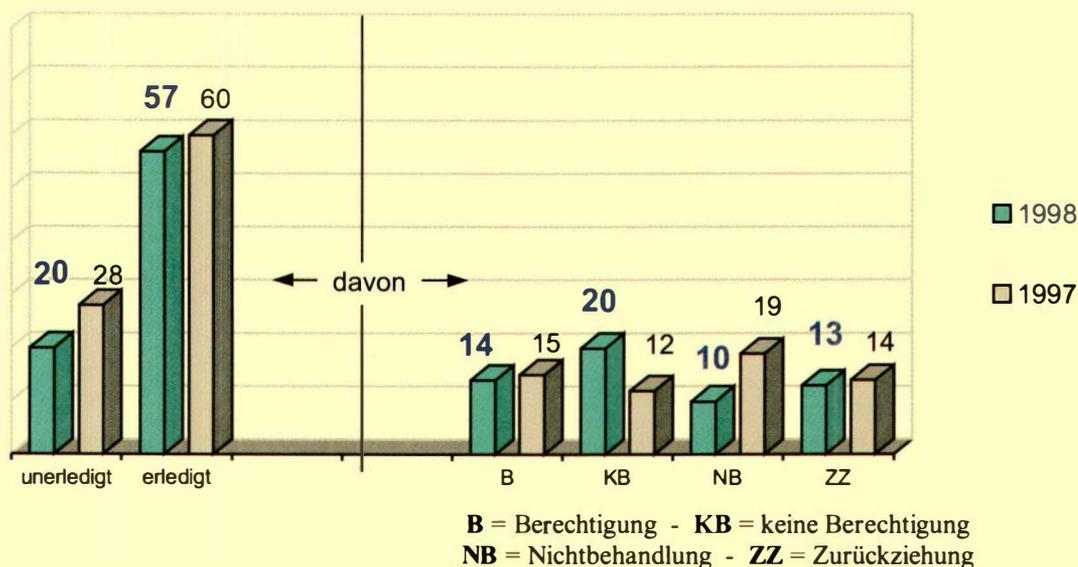
77 Sachverhalte (d.s. 21,57 % der 357 untersuchten Sachverhalte) betrafen **Personalangelegenheiten**.

Diese 77 Beschwerdegründe gliedern sich in folgende Untergruppen:



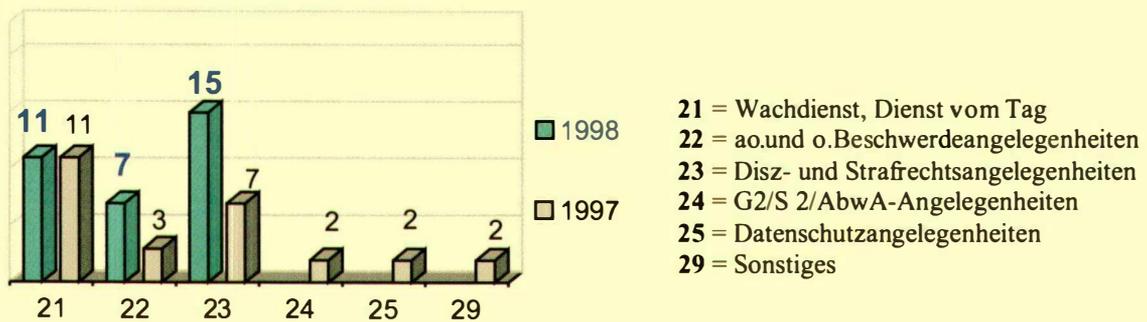
11 = Durchführung von PersMaßnahmen
 12 = Unterlassung von PersMaßnahmen
 13 = Gehalt, Taggeld, Zulagen etc.
 14 = Dienstfreistellung, Urlaub etc.
 19 = Sonstiges

Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der Beschwerdefälle und die Art der Erledigungen innerhalb der Hauptsachgruppe 1 *Personalangelegenheiten*:

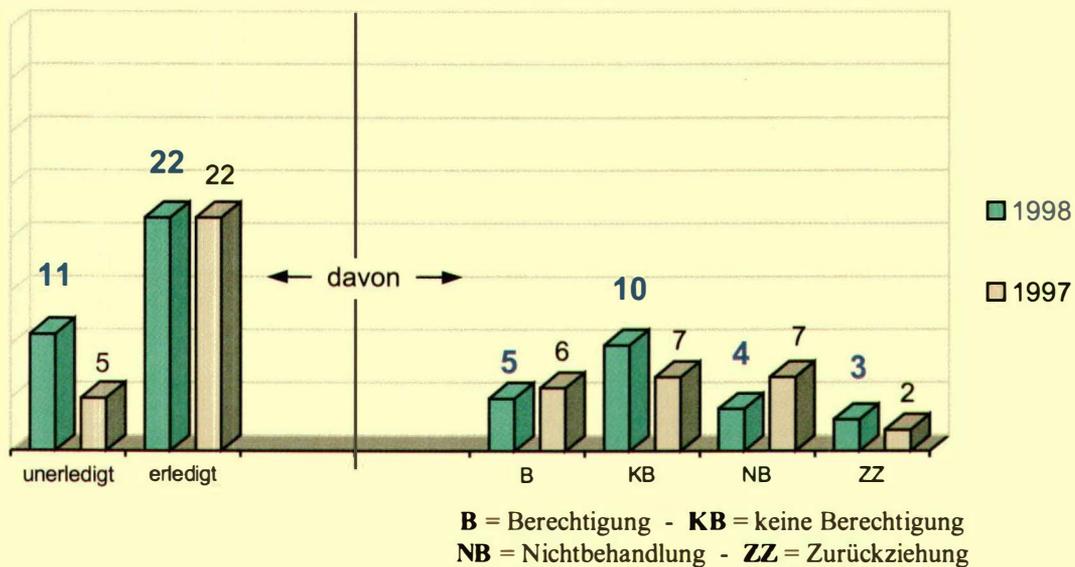


5. 3. MIL. SICHERHEIT, DISZ & BESCHWERDEWESEN, DIENSTE VOM TAG
Hauptsachgruppe 2

33 Sachverhalte (d.s. 9,24 % der 357 untersuchten Sachverhalte) betrafen das **mil. Sicherheits- und Wachdienstwesen** sowie **Disziplinar- und Beschwerdeangelegenheiten** und gliedern sich in folgende Untergruppen:

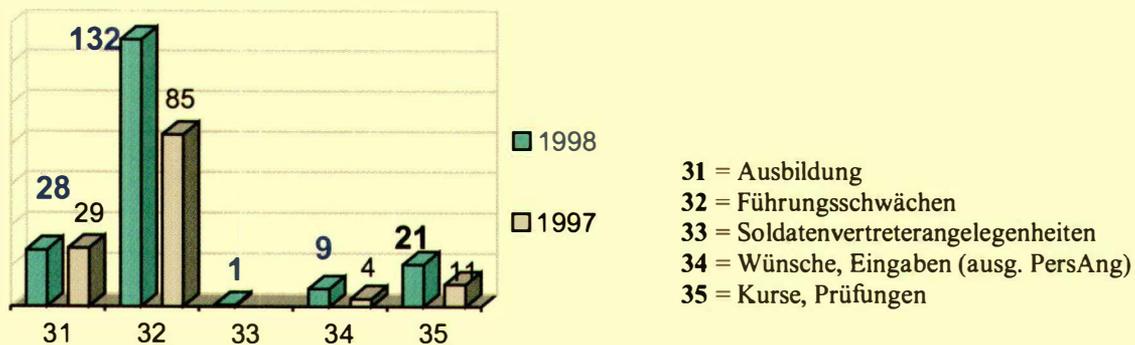


Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der Beschwerdefälle und die Art der Erledigungen innerhalb der Sachgruppe 2 *Mil. Sicherheit, Disz & Beschwerdewesen, Angelegenheiten der Dienste vom Tag*:

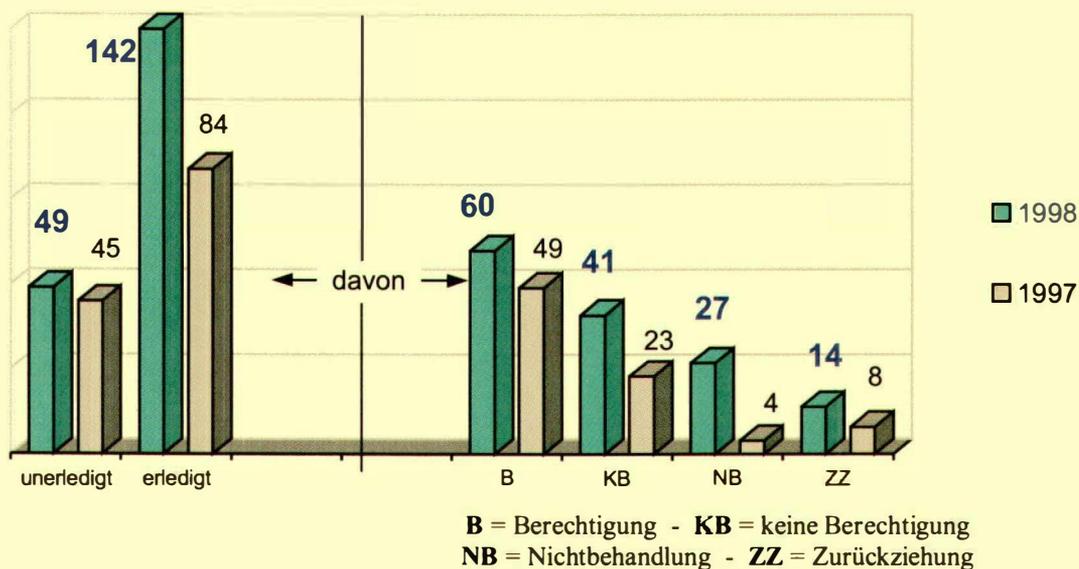


5. 4. AUSBILDUNG, DIENSTBETRIEB, VERHALTEN RANGHÖHERER Hauptsachgruppe 3

191 Sachverhalte (d.s. 53,50 % der untersuchten Sachverhalte) betrafen **Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Vorgesetzter bzw. Ranghöherer** und gliedern sich in folgende Untergruppen:



Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der Beschwerdefälle und die Art der Erledigungen innerhalb der Sachgruppe 3, *Ausbildung, Dienstbetrieb, Verhalten Vorgesetzter bzw. Ranghöherer*:

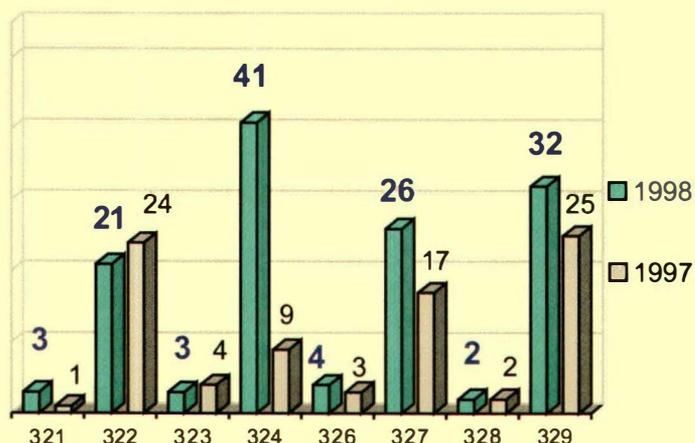


B = Berechtigung - **KB** = keine Berechtigung
NB = Nichtbehandlung - **ZZ** = Zurückziehung

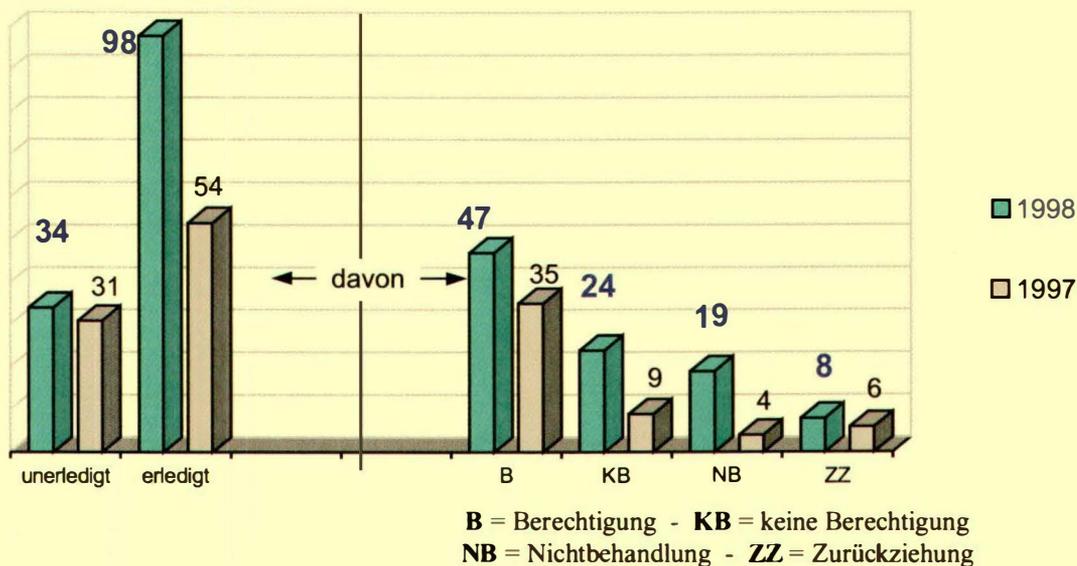
5. 4. 1. FÜHRUNGSSCHWÄCHEN VORGESETZTER UND RANGHÖHERER
Untergruppe 32

Die Untergruppe 32 *Führungsschwäche* zeigt sich mit **132** Sachverhalten (d.s. 36,97 % aller untersuchter Sachverhalte des Berichtsjahres) am stärksten vertreten.

Die Untergruppe *Führungsschwächen* gliedert sich in folgende Sachgruppen:

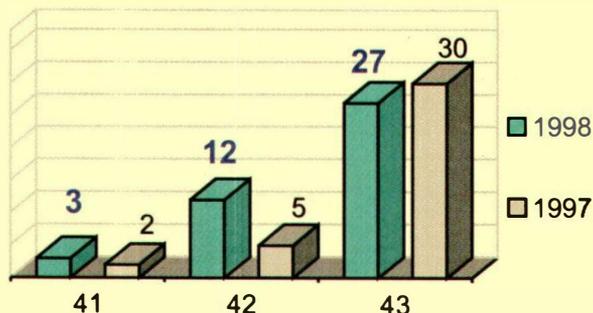


Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der Beschwerdefälle und die Art der Erledigungen innerhalb der Untergruppe **32 Führungsschwächen**:

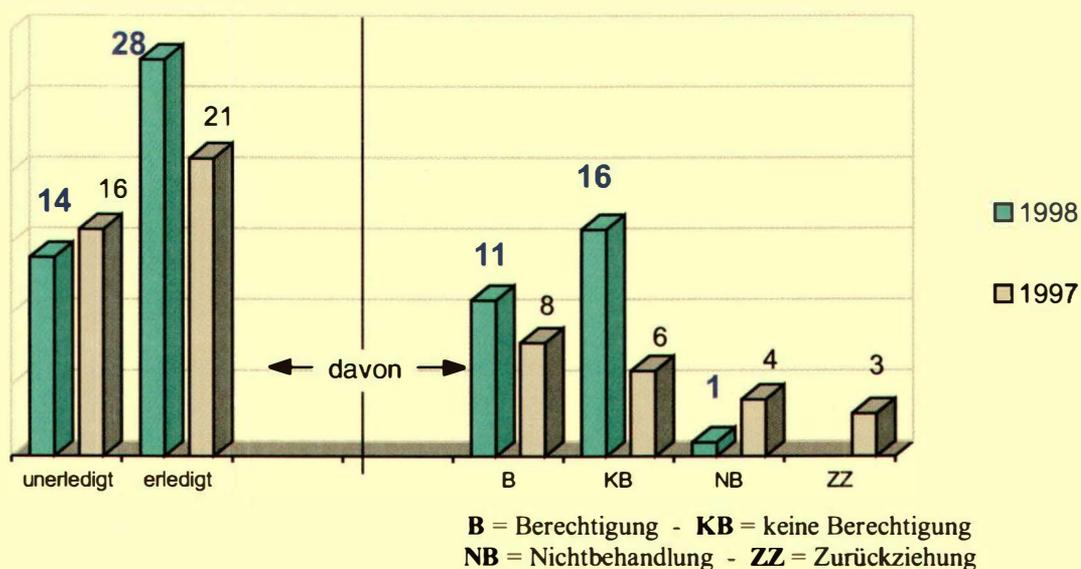


Hauptsachgruppe 4

42 Sachverhalte (d.s. 11,76 % der untersuchten Sachverhalte) betrafen **Versorgungs- und SanAngelegenheiten** und gliedern sich in folgende Untergruppen:

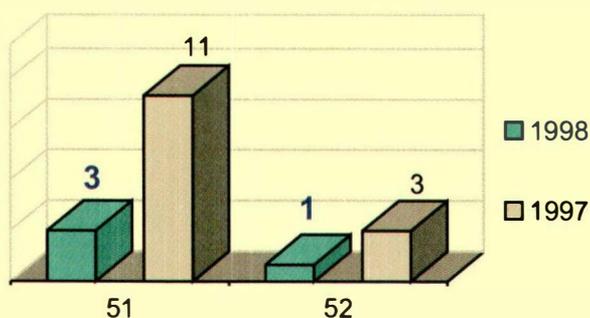


Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der Beschwerdefälle und die Art der Erledigungen innerhalb der Hauptsachgruppe 4 *Versorgungsangelegenheiten*:

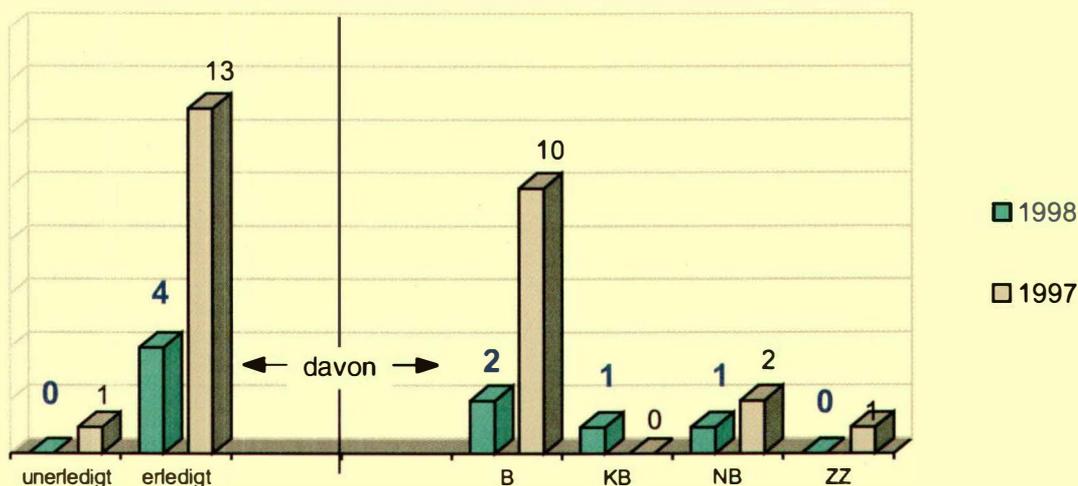


5.6. BAUANGELEGENHEITEN, UNTERBRINGUNG, INFRASTRUKTUR
Hauptsachgruppe 5

4 Sachverhalte (d.s. 1,12 % der untersuchten Sachverhalte) betrafen Angelegenheiten der **Unterbringung, Infrastruktur** und gliedern sich in folgende Untergruppen:



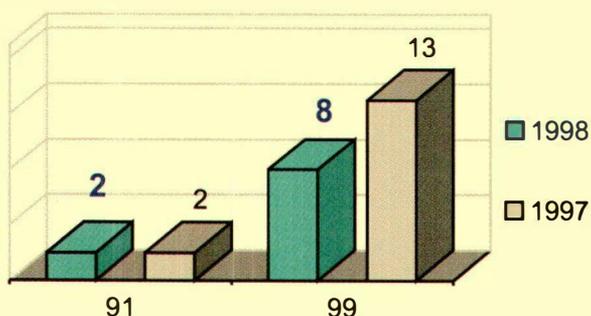
Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der Beschwerdefälle und die Art der Erledigungen innerhalb der Hauptsachgruppe 5 *Bauangelegenheiten, Unterbringung, Infrastruktur*:



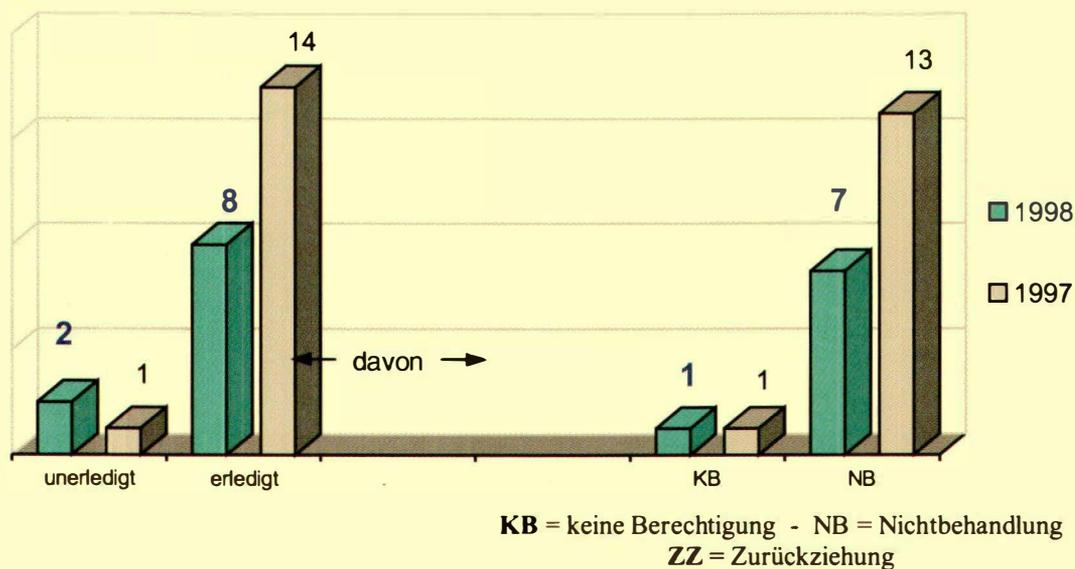
5. 7. SONSTIGE ANGELEGENHEITEN

Hauptsachgruppe 9

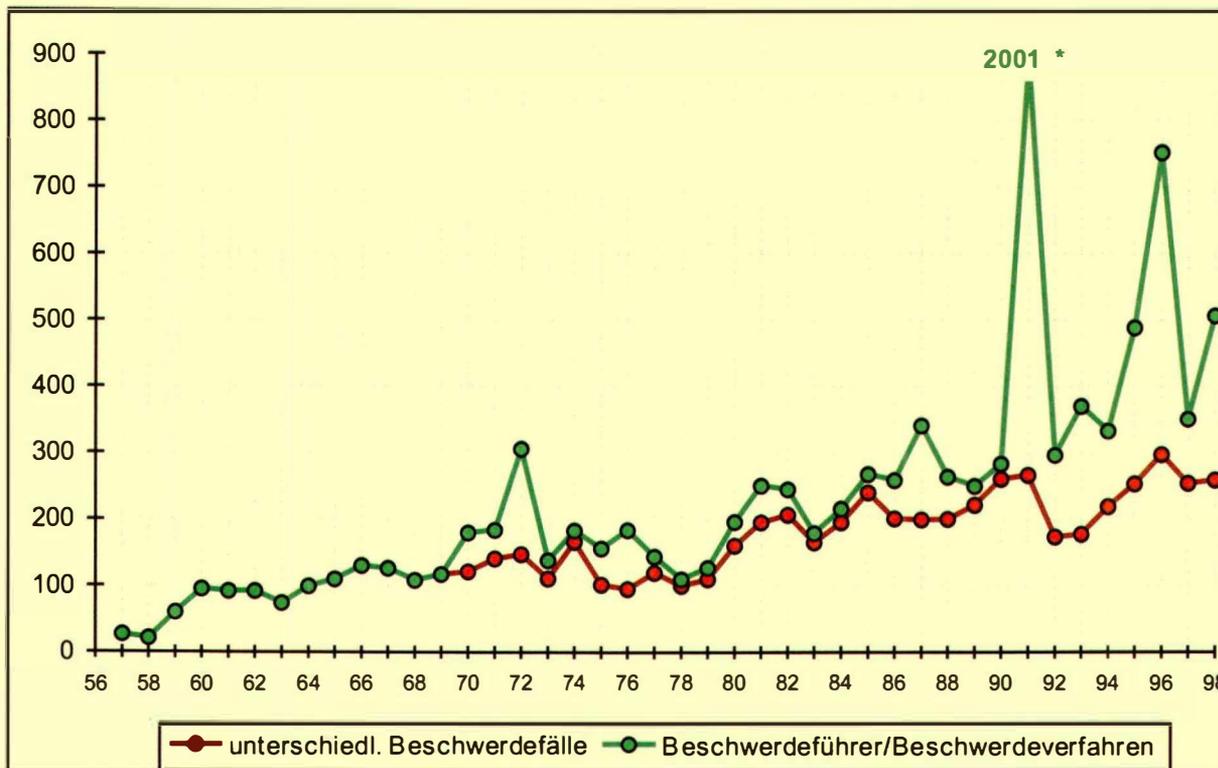
15 Beschwerdegründe (d.s. 4,84 % aller untersuchten Sachverhalte) betrafen **sonstige Angelegenheiten** und gliedern sich in folgende Untergruppen:



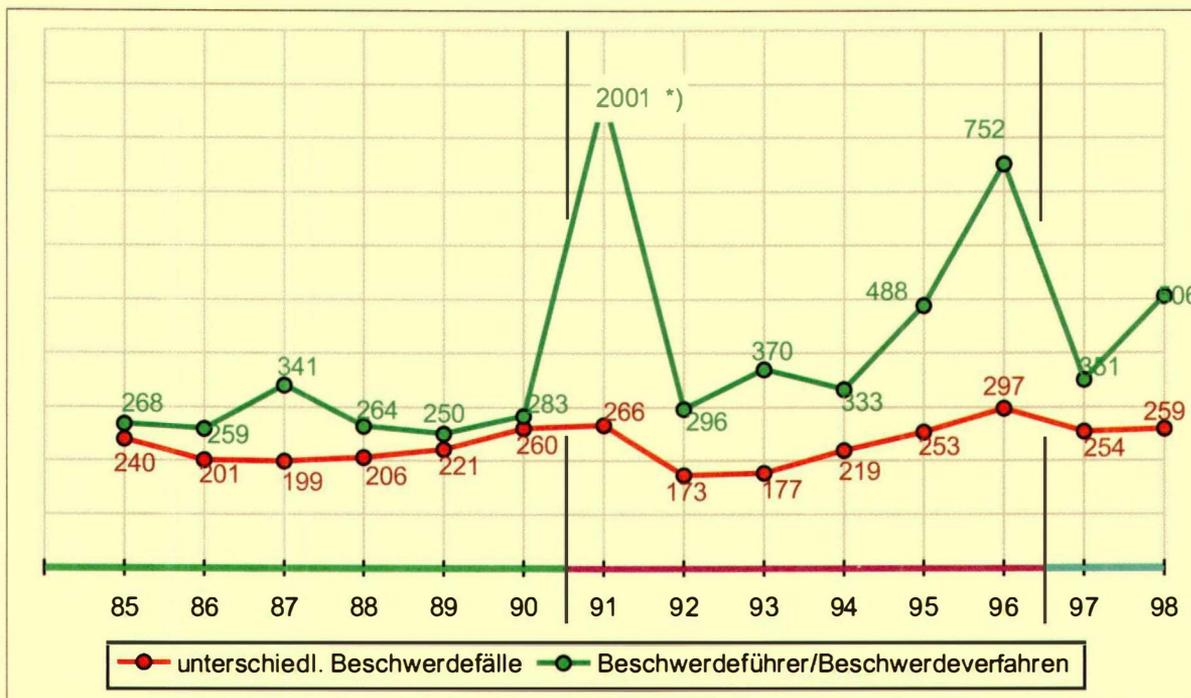
Nachfolgende Graphik bietet einen Überblick über den Stand der Beschwerdefälle und die Art der Erledigungen innerhalb der Hauptsachgruppe 9 *Sonstige Angelegenheiten*:



6. 1. BESCHWERDEAUFKOMMEN 1956 - 1998

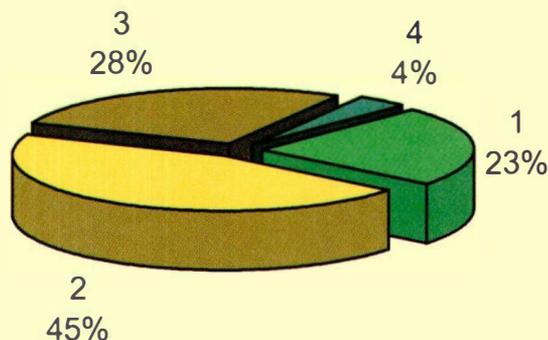


**6. 2. BESCHWERDEAUFKOMMEN IN DEN FUNKTIONSPERIODEN
1985 BIS 1990 UND 1991 BIS 1996 SOWIE 1997 UND 1998**



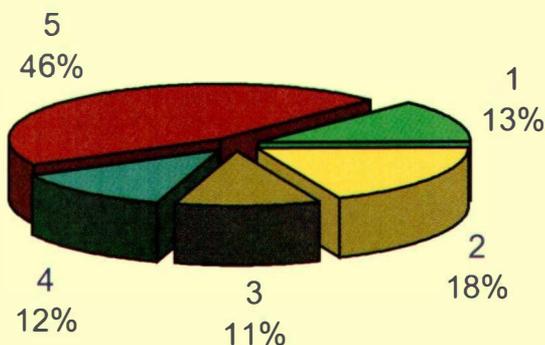
*) davon 1736 gleichlautende ao. Beschwerden von Zeitsoldaten

7. Anfragen und bezugnehmende Rechtsauskünfte im Büro der Bundesheer-Beschwerdekommision 1998 ³



1 Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes	516
2 Soldaten im Grundwehrdienst	998
3 Sonstige Anrufer (Eltern, Freunde, Bekannte etc.)	611
4 Durch Aktivitäten/ÖBH „allgemein“ Betroffene	86
	<u>2211</u>
Anfragen über den Verfahrensstand/Urgenzen	310
Gesamtsumme	<u>2521</u>

7. 1. Wehrpflichtige vor Antritt des Präsenzdienstes



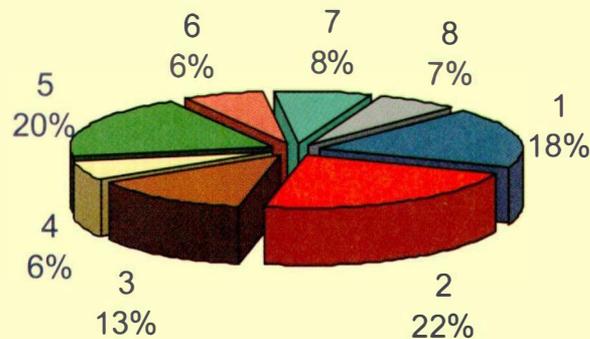
1 zu langes Warten auf Stellungstermine	65
2 zu kurzfristig erfolgende Einberufung zur Ableistung von Kader- und Truppenübungen	95
3 oberflächlich durchgeführte Stellungsuntersuchungen	58
4 gleichgültige bzw. unfreundliche Behandlung von Anfragen in Stellungsangelegenheiten sowie hins. Befreiungsansuchen	64
5 allgemeine Aufschub- und Befreiungsangelegenheiten	234
	<u>516</u>

³ Mehrfachnennungen berücksichtigt.

Statistischer Teil
zum Jahresbericht 1998

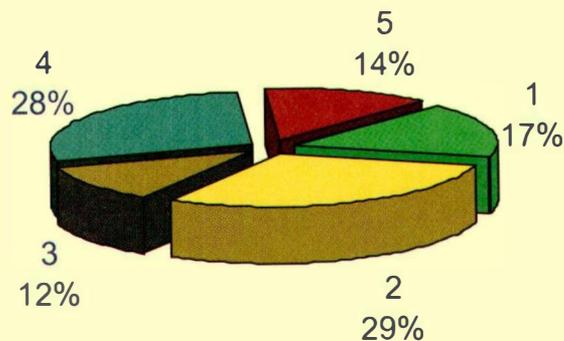
Seite St 20

7.2 Soldaten im Grundwehrdienst



1 Dauer der dienstl. Inanspruchnahme (v.a. wd. der ABA)	184
2 unklare Regelung der Zeiten/Inanspruchnahme	223
3 Unverständnis seitens der Vorgesetzten hinsichtlich wichtiger persönlicher oder familiärer Umstände	127
4 Verwehrung/Genehmigung unter Auflagen von erbetenen Dienstfreistellungen	59
5 Heranziehung von Innendienstkranken zu Diensten vom Tag	198
6 Nichtzulassung zum Rapport beim Einheitskdt durch ZgsKdt oder DfUO	63
7 Nichtgewährung von Prämienzahlungen, Zulagen etc.	77
8 Sonstige Gründe	67
	998

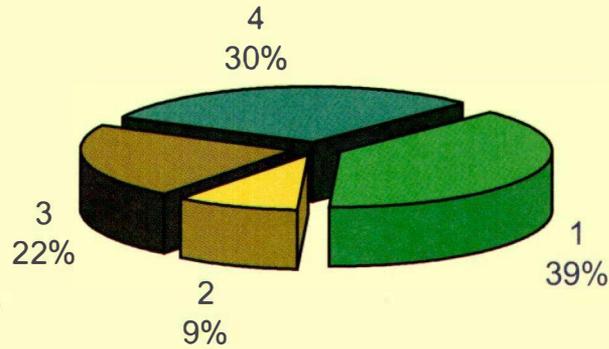
7.3. Sonstige Anfragen (Eltern, Freunde, Bekannte etc.)



1 Ausübung von Druck/Repressalien seitens Vorgesetzter	104
2 schikanöse Ausbildungsmethoden/erzieherische Maßnahmen	181
3 körperliche Überbeanspruchung	72
4 Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme	170
5 übermäßige Heranziehung zu Diensten vom Tag	84
	611

Statistischer Teil
zum Jahresbericht 1998

7. 4. Durch Aktivitäten/ÖBH „allgemein“ Betroffene



1 unzumutbare Lärmbelästigung (Überflüge, Panzer, etc.)	33
2 Flurschäden bei Übungen	8
3 allgem. Erscheinungsbild der Soldaten in der Öffentlichkeit	19
4 Verkehrsverhalten von HKf (Mißachtung der StVO, etc.)	26
	<hr/> 86

I Personalangelegenheiten

11 Durchführung von PersMaßnahmen

- 111 Einberufung, Aufnahme, Ernennung
- 112 Entlassung, Beendigung
- 113 Versetzung, Dienstzuteilung, Verwendung
- 114 personalorganisatorische Maßnahme
- 115 Beförderung, Überstellung
- 116 Leistungsfeststellung, -beurteilung
- 117
- 118
- 119 Sonstiges/PersVerfügung

12 Unterlassung von PersMaßnahmen

- 121 Einberufung, Aufnahme, Ernennung
- 122 Entlassung, Beendigung
- 123 Versetzung, Dienstzuteilung, Verwendung
- 124 personalorganisatorische Maßnahme
- 125 Beförderung, Überstellung
- 126 Leistungsfeststellung, -beurteilung
- 127
- 128
- 129 Sonstiges/Unterlassung/Pers

13 Gehalt, Taggeld, Prämien, Zulagen etc.

- 131 Gehalt, Taggeld
- 132 Prämien, Zulagen
- 133 Kostenersatz (durch BF)
- 134 Ersatzforderung durch BH
- 135
- 136
- 137
- 138
- 139 Sonstiges/Gehalt. TG etc.

14 Urlaub, Zeitausgleich, Dienstfreistellung etc.

- 141 Urlaub, Dienstfreistellung
- 142 Zeitausgleich, Ausgang
- 143 Überzeitschein, "Heimschläfer"
- 144
- 145
- 146
- 147
- 148
- 149 Sonstiges/Urlaub etc.

19 Sonstiges/Pers

- 191 Verfahrensdauer/Pers
- 192 schriftl. Ermahnung
- 193 berufliche Bildungsangelegenheit
- 194
- 195
- 196
- 197
- 198
- 199 Sonstiges/Pers

2 Mil. Sicherheits- und DiszRefAngelegenheiten**21 Wachdienst, Dienst vom Tag**

- 211 Einteilung
- 212 zeitliche Überbeanspruchung
- 213 Heranziehung zu anderen Tätigkeiten
- 214 Mängel in der Organisation
- 215 Unterbringung
- 216
- 217
- 218
- 219 Sonstiges/DvT

22 ao. und o. Beschwerdeangelegenheiten

- 221 ungerechtfertigte Erhebungsmethoden
- 222 Dauer des Verfahrens
- 223 Beschwerdeerledigung
- 224
- 225
- 226
- 227
- 228
- 229 Sonstiges/Beschwerden

23 Disziplinar- und Strafrechtsangelegenheiten

- 231 ungerechtfertigte Erhebungsmethoden
- 232 Dauer des Verfahrens
- 233 Strafen
- 234 Einleitung eines Verfahrens
- 235
- 236
- 237
- 238
- 239 Sonstiges/Disz

24 G 2/S 2/AbwA-Angelegenheiten

- 241 ungerechtfertigte Erhebungsmethoden
- 242 Einleitung einer Ermittlung

- 243
- 244
- 245
- 246
- 247
- 248
- 249 Sonstiges/G 2-Angelegenheiten

25 Datenschutzangelegenheiten

- 251 Aufnahme persönlicher Daten
- 252 Weitergabe von persönlichen Daten
- 253
- 254
- 255
- 256
- 257
- 258
- 259 Sonstiges/Datenschutz

29 Sonstiges

- 299 Sonstiges/MilSi/Disz/Beschw

3 Ausbildung, Organisation, Dienstbetrieb

31 Ausbildung

- 311 mangelhafte Durchführung von Ausbildungsvorhaben
- 312 Dienstplanabänderungen
- 313 Mißachtung von Tauglichkeitseinschränkungen
- 314 körperliche Überbeanspruchung
- 315 nicht erlaubte Ausbildungsmethoden
- 316 zeitliche Überbeanspruchung
- 317
- 318
- 319 Sonstiges/Ausbildung

32 Führungsschwäche

- 321 Mißbrauch der Befehlsgewalt
- 322 Beschimpfung, Beleidigung, Verletzung der Menschenwürde
- 323 Radikalismus, Rassismus, rel. Zugehörigkeit
- 324 nicht einsichtige Gestaltung dienstl. Maßnahmen
- 325
- 326 Eingriff in dienstliche Befugnisse
- 327 Schikanen
- 328 tätlicher Angriff
- 329 Sonstiges/Führungsschwächen

33 Soldatenvertreterangelegenheiten

- 331 Wahl von Soldatenvertretern
- 332 Schulung von Soldatenvertretern
- 333 Behinderung eines Soldatenvertreters

- 334
- 335
- 336
- 337
- 338
- 339 Sonstiges/Soldatenvertreter

34 Wünsche, Eingaben, Anträge (ausg. PersAngelegenheit

- 341 Unterdrückung einer Eingabe
- 342 Dauer des Verfahrens
- 343 unkorrekte Bearbeitung
- 344 Negativer Sachausgang
- 345 unkorrekte Durchführung eines Rapportes
- 346 Ungleichbehandlung bei der Erledigung von Wünschen
- 347 Nichtzulassung zu einer Aussprache oder zu einem Rapport
- 348
- 349 Sonstiges/Wünsche, Anträge, Rapport

35 Kurse, Prüfungen

- 351 Nichtzulassung zu Kursen
- 352 Unerwünschte Einteilung zu Kursen
- 353 Abberufung von der Teilnahme an einem Kurs
- 354
- 355 unkorrekte Durchführung einer Prüfung
- 356 Nichtbestehen einer Prüfung
- 357
- 358
- 359 Sonstiges/Kurse, Prüfungen

4 Versorgungsangelegenheiten

41 Ausrüstung, Bekleidung, Bewaffnung

- 411 mangelhafte Ausrüstung/Bekleidung/Bewaffnung/Gerät
- 412 zuviel Ausrüstung/Bekleidung/Bewaffnung/Gerät
- 413
- 414
- 415
- 416
- 417
- 418
- 419 Sonstiges/Ausrüstung

42 Angelegenheiten der Truppenküche, Verpflegung

- 421 Organisatorische Unzulänglichkeiten
- 422 zu geringe Essensportionen
- 423 ungenießbare oder verdorbene Speisen
- 424 schlechter hygienischer Zustand im Küchenbetrieb
- 425
- 426

- 427
- 428
- 429 Sonstiges/Verpflegung

43 SanAngelegenheiten

- 431 mangelhafte ärztl. Betreuung (Arzt)
- 432 Unterlassung einer ärztl. Betreuung (Arzt)
- 433 mangelhafte sandienstl. Betreuung (SanPersonal)
- 434 Unterlassung einer sandienstl. Betreuung (SanPersonal)
- 435 Mängel in der Organisation des KrRev (MSp)
- 436 schlechter hygienischer Zustand des KrRev (MSp)
- 437
- 438
- 439 Sonstiges/San

5 Bauangelegenheiten, Unterbringung, Infrastruktur

51 Unterkünfte, einschl. sanitäre Einrichtungen

- 511 Mängel in der Kaserne
- 512 Mängel bei Übungen u. dgl.
- 513 Mängel im AssE
- 514 Mängel im AusIE
- 515
- 516
- 517
- 518
- 519 Sonstiges/Unterkünfte

52 Soldatenheim/Kasino/Messe/Aufenthaltsraum

- 521 Mängel in der Kaserne
- 522 Mängel bei Übungen u. dgl.
- 523 Mängel im AssE
- 524 Mängel im AusIE
- 525
- 526
- 527
- 528
- 529 Sonstiges/Freizeiteinrichtungen

53 Truppenküche

- 531 Mängel in der Kaserne
- 532 Mängel bei Übungen u. dgl.
- 533 Mängel im AssE
- 534 Mängel im AusIE
- 535
- 536
- 537
- 538
- 539 Sonstiges/Truppenküche

59 Sonstiges/BauAng, Infrastruktur

599 Sonstiges/BauAng, Infrastruktur

9 Sonstige Angelegenheiten

91 Anrainerbeschwerden

910 Anrainerbeschwerden

92 Disziplinlosigkeiten in der Öffentlichkeit

920 Disziplinlosigkeiten in der Öffentlichkeit

99 Sonstiges

999 Sonstiges

